ISSN 1725-2407

Amtsblatt der Europäischen Union

C 209

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

53. Jahrgang

31. Juli 2010

Informationsnummer | Inhalt | Seite

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2010/C 209/01 Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* ABl. C 195, 17.7.2010 1

Gericht

2010/C 209/02 Fortführung der Tätigkeit des Gerichts zwischen dem 1. und dem 13. September 2010 2

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2010/C 209/03 Verbundene Rechtssachen C-570/07 und C-571/07: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. Juni 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Asturias — Spanien) — José Manuel Blanco Pérez, María del Pilar Chao Gómez/Consejería de Salud y Servicios Sanitarios (C-570/07), Principado de Asturias (C-571/07) (Art. 49 AEUV — Richtlinie 2005/36/EG — Niederlassungsfreiheit — Gesundheit der Bevölkerung — Apotheken — Nähe — Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln — Betriebserlaubnis — Territoriale Verteilung der Apotheken — Aufstellen von Grenzen aufgrund eines Kriteriums der Bevölkerungsdichte — Mindestentfernung zwischen den Apotheken — Bewerber, die der beruflichen Tätigkeit in einem Teilbereich des nationalen Hoheitsgebiets nachgegangen sind — Vorrang — Diskriminierung) 3

DE

Preis: 4 EUR

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2010/C 209/04	Rechtssache C-58/08: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. Juni 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) — Vereinigtes Königreich) — The Queen, auf Antrag von: Vodafone Ltd, Telefónica O2 Europe plc, T-Mobile International AG, Orange Personal Communications Services Ltd/Secretary of State for Business, Enterprise and Regulatory Reform (Verordnung (EG) Nr. 717/2007 — Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft — Gültigkeit — Rechtsgrundlage — Art. 95 EG — Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität)	4
2010/C 209/05	Rechtssache C-203/08: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. Juni 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Sporting Exchange Ltd, Inhaberin der Firma Betfair/Minister van Justitie (Art. 49 EG — Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs — Glücksspiele — Betrieb von Glücksspielen im Internet — Regelung, die eine Erlaubnis einem einzigen Veranstalter vorbehält — Verlängerung der Erlaubnis ohne Ausschreibung — Grundsatz der Gleichbehandlung und Gebot der Transparenz — Geltung im Glücksspielbereich)	4
2010/C 209/06	Rechtssache C-258/08: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. Juni 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — Ladbrokes Betting & Gaming Ltd, Ladbrokes International Ltd/Stichting de Nationale Sporttotalisator (Art. 49 EG — Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs — Glücksspiele — Betrieb von Glücksspielen über das Internet — Regelung, die eine Erlaubnis einem einzigen Veranstalter vorbehält — Weigerung, einem Veranstalter, der bereits in anderen Mitgliedstaaten über eine Erlaubnis verfügt, eine Betriebserlaubnis zu erteilen — Rechtfertigung — Verhältnismäßigkeit — Kontrolle jeder konkreten Maßnahme zur Durchführung der nationalen Regelung)	5
2010/C 209/07	Rechtssache C-484/08: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. Juni 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Caja de Ahorros y Monte de Piedad de Madrid/Asociación de Usuarios de Servicios Bancarios (Ausbanc) (Richtlinie 93/13/EWG — Verbraucherverträge — Vertragsklauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags beschreiben — Richterliche Kontrolle ihrer Missbräuchlichkeit — Ausschluss — Strengere einzelstaatliche Vorschriften, um dem Verbraucher ein höheres Schutzniveau zu gewähren)	6
2010/C 209/08	Rechtssache C-487/08: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. Juni 2010 — Europäische Kommission/Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Kapitalverkehr — Art. 56 EG und Art. 40 EWR-Abkommen — Ungleichbehandlung — Dividenden, die an gebietsansässige und an gebietsfremde Gesellschaften ausgeschüttet werden)	6
2010/C 209/09	Rechtssache C-491/08: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. Juni 2010 — Europäische Kommission/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume — Wildlebende Tiere und Pflanzen — Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung — Schutzregelung — Ferienanlage „Is Arenas")	7
2010/C 209/10	Rechtssache C-569/08: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. Juni 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Internetportal und Marketing GmbH/Richard Schlicht (Internet — Domäne oberster Stufe „.eu" — Verordnung (EG) Nr. 874/2004 — Domänennamen — Gestaffelte Registrierung — Sonderzeichen — Spekulative und missbräuchliche Registrierungen — Begriff „Bösgläubigkeit")	7
2010/C 209/11	Rechtssache C-127/09: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. Juni 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Nürnberg — Deutschland) — Coty Prestige Lancaster Group GmbH/Simex Trading AG (Markenrecht — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 13 Abs. 1 — Richtlinie 89/104/EWG — Art. 7 Abs. 1 — Erschöpfung der Rechte des Markeninhabers — Begriff „in den Verkehr gebrachte Ware" — Zustimmung des Inhabers — Sogenannte Parfümtester, die vom Inhaber einer Marke einem Depositär zur Verfügung gestellt wurden, der einem selektiven Vertriebsnetz angehört)	8

DE

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2010/C 209/12	Rechtssache C-140/09: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. Juni 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Genova — Italien) — Fallimento Traghetti del Mediterraneo SpA/Presidenza del Consiglio dei Ministri (Staatliche Beihilfen — Zuschüsse an ein Seeschifffahrtsunternehmen, das Gemeinwohlverpflichtungen übernimmt — Nationales Gesetz, das die Möglichkeit vorsieht, vor Genehmigung einer Vereinbarung Abschlagszahlungen zu gewähren)	9
2010/C 209/13	Rechtssache C-237/09: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 3. Juni 2010 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Belgien) — État belge/Nathalie De Fruytier (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. d — Befreiungen dem Gemeinwohl dienender Tätigkeiten — Lieferungen von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch — Befreiung der Beförderung von Organen und dem menschlichen Körper entnommenen Substanzen, die von einem Selbständigen für Krankenhäuser und Laboratorien durchgeführt wird — Begriffe „Lieferung von Gegenständen“ und „Dienstleistung“ — Unterscheidungskriterien)	10
2010/C 209/14	Rechtssache C-378/09: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. Juni 2010 — Europäische Kommission/Tschechische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 85/337/EWG — Art. 10a Abs. 1 bis 3 — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Nationale Regelung, die das Klagerecht gegen Entscheidungen im Umweltbereich beschränkt — Nichtumsetzung der genannten Bestimmung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)	10
2010/C 209/15	Rechtssache C-26/10 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. Januar 2010 von Paul Inge Hansen gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Sechste Kammer) vom 17. November 2009 in der Rechtssache T-259/09, Paul Inge Hansen/Kommission der Europäischen Gemeinschaften	11
2010/C 209/16	Rechtssache C-185/10: Klage, eingereicht am 13. April 2010 — Europäische Kommission/Republik Polen	11
2010/C 209/17	Rechtssache C-193/10: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 19. April 2010 — KMB Europe BV gegen Hauptzollamt Duisburg	11
2010/C 209/18	Rechtssache C-201/10: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 26. April 2010 — Ze Fu Fleischhandel GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas	12
2010/C 209/19	Rechtssache C-202/10: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgericht Hamburg (Deutschland) eingereicht am 26. April 2010 — Vion Trading GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas	12
2010/C 209/20	Rechtssache C-212/10: Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Gliwicach (Polen), eingereicht am 3. Mai 2010 — Logstor ROR Polska Sp. z o.o./Dyrektor Izby Skarbowej w Katowicach	13
2010/C 209/21	Rechtssache C-215/10: Vorabentscheidungsersuchen des First Tier Tribunal, Tax Chamber (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 4. Mai 2010 — Pacific World Limited, FDD International Limited/The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs	13
2010/C 209/22	Rechtssache C-220/10: Klage, eingereicht am 6. Mai 2010 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik	14
2010/C 209/23	Rechtssache C-226/10: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 10. Mai 2010 — Hannelore Adams gegen Germanwings GmbH	15

DE

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2010/C 209/24	Rechtssache C-227/10: Klage, eingereicht am 7. Mai 2010 — Europäische Kommission/Republik Estland	16
2010/C 209/25	Rechtssache C-228/10: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Chancery Division (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 10. Mai 2010 — Union des Associations Européennes de Football (UEFA), British Sky Broadcasting Limited/Euroview Sport Ltd	16
2010/C 209/26	Rechtssache C-230/10: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso Administrativo Nr. 3, Almería (Spanien), eingereicht am 11. Mai 2010 — Águeda María Saenz Morales/Consejería para la Igualdad y Bienestar Social de la Junta de Andalucía	21
2010/C 209/27	Rechtssache C-232/10: Klage, eingereicht am 10. Mai 2010 — Europäische Kommission/Republik Polen	21
2010/C 209/28	Rechtssache C-235/10: Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation (Luxemburg), eingereicht am 12. Mai 2010 — David Claes/Landsbanki Luxembourg S.A. in Liquidation	22
2010/C 209/29	Rechtssache C-236/10: Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation (Luxemburg), eingereicht am 12. Mai 2010 — Sophie Jeanjean/Landsbanki Luxembourg S.A. in Liquidation	22
2010/C 209/30	Rechtssache C-237/10: Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation (Luxemburg), eingereicht am 12. Mai 2010 — Miguel Remy/Landsbanki Luxembourg S.A. in Liquidation	23
2010/C 209/31	Rechtssache C-238/10: Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation (Luxemburg), eingereicht am 12. Mai 2010 — Volker Schneider/Landsbanki Luxembourg S.A. in Liquidation	23
2010/C 209/32	Rechtssache C-239/10: Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation (Luxemburg), eingereicht am 12. Mai 2010 — Xuan-Mai Tran/Landsbanki Luxembourg S.A. in Liquidation	24
2010/C 209/33	Rechtssache C-242/10: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia (Sezione Terza) (Italien), eingereicht am 17. Mai 2010 — ENEL Produzione Spa/Autorità per l'Energia Elettrica e il Gas, Terna Rete Elettrica Nazionale Spa	24
2010/C 209/34	Rechtssache C-243/10: Klage, eingereicht am 18. Mai 2010 — Europäische Kommission/Italienische Republik	24
2010/C 209/35	Rechtssache C-247/10 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. Mai 2010 von Zhejiang Aokang Shoes Co., Ltd gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 4. März 2010 in der Rechtssache T-407/06, Zhejiang Aokang Shoes Co., Ltd/Rat der Europäischen Union	25
2010/C 209/36	Rechtssache C-248/10: Klage, eingereicht am 19. Mai 2010 — Europäische Kommission/Hellenische Republik	26
2010/C 209/37	Rechtssache C-249/10 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. Mai 2010 von Brosman Footwear (HK) Ltd, Seasonable Footwear (Zhongshan) Ltd, Lung Pao Footwear (Guangzhou) Ltd, Risen Footwear (HK) Co. Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 4. März 2010 in der Rechtssache T-401/06, Brosman Footwear (HK) Co. Ltd/Rat der Europäischen Union	26

DE

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2010/C 209/38	Rechtssache C-255/10: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Roma (Italien) eingereicht am 23. März 2010 — Strafverfahren gegen Allessandro Sacchi	27
2010/C 209/39	Rechtssache C-259/10: Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (Civil Division) (England & Wales) eingereicht am 26. Mai 2010 — Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs/The Rank Group PLC	28
2010/C 209/40	Rechtssache C-260/10: Vorabentscheidungsersuchen des The Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) (Vereinigtes Königreich) eingereicht am 26. Mai 2010 — Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs/The Rank Group PLC	29
2010/C 209/41	Rechtssache C-264/10: Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien), eingereicht am 28. Mai 2010 — Strafverfahren gegen Gheorghe Kita	30
2010/C 209/42	Rechtssache C-276/10: Klage, eingereicht am 2. Juni 2010 — Europäische Kommission/Tschechische Republik	30
2010/C 209/43	Rechtssache C-278/10: Klage, eingereicht am 3. Juni 2010 — Europäische Kommission/Hellenische Republik	31
2010/C 209/44	Rechtssache C-279/10: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale del Riesame di Verbania (Italien), eingereicht am 4. Juni 2010 — Strafverfahren gegen Matteo Minesi	31
	Gericht	
2010/C 209/45	Rechtssache T-237/05: Urteil des Gerichts vom 9. Juni 2010 — Éditions Jacob/Kommission (Zugang zu Dokumenten der Organe — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente zu einem Verfahren betreffend einen Unternehmenszusammenschluss — Verordnung (EG) Nr. 4064/89 — Verordnung (EG) Nr. 139/2004 — Verordnung (EG) Nr. 802/2004 — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme in Bezug auf den Schutz von Untersuchungs- und Audittätigkeiten — Ausnahme in Bezug auf den Schutz von geschäftlichen Interessen — Ausnahme in Bezug auf den Schutz des Entscheidungsprozesses — Ausnahme in Bezug auf den Schutz der Rechtsberatung)	32
2010/C 209/46	Rechtssache T-177/07: Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2010 — Mediaset/Kommission (Staatliche Beihilfen — Telekommunikation — Zuschüsse zur Anschaffung von Digitaldecodern — Entscheidung, mit der die Beihilfe für nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Ausschluss von Decodern für den Empfang von Fernsehprogrammen über Satellit — Vorteil — Selektiver Charakter — Beeinträchtigung des Wettbewerbs — Begründungspflicht)	32
2010/C 209/47	Verbundene Rechtssachen T-428/07 und T-455/07: Urteil des Gerichts vom 17. Juni 2010 — CEVA/Kommission (Schiedsklausel — Im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen (1998-2002)" geschlossene Verträge — Projekte Seahealth und Biopal — Belastungsanzeigen — Nichtigkeitsklagen — Umdeutung der Klagen — Zulässigkeit — Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und Verteidigungsrechte — Rückforderung aller von der Europäischen Union geleisteten Finanzbeiträge — Schwerwiegende finanzielle Unregelmäßigkeiten)	33

DE

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2010/C 209/48	Rechtssache T-118/08: Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2010 — Agtega Terra/HABM (TERRAEFFEKT matt & gloss) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke TERRAEFFEKT matt & gloss — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))	33
2010/C 209/49	Rechtssache T-153/08: Urteil des Gerichts vom 22. Juni 2010 — Shenzhen Taiden/HABM — Bosch Security Systems (FERNMELDEGERÄTE) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Fernmeldegeräte wiedergibt — Älteres internationales Geschmacksmuster — Nichtigkeitsgrund — Fehlende Eigenart — Kein anderer Gesamteindruck — Informierter Benutzer — Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers — Nachweis, dass das ältere Geschmacksmuster der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde — Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 und Art. 25 Art. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 6/2002)	34
2010/C 209/50	Rechtssache T-255/08: Urteil des Gerichts vom 22. Juni 2010 — Montero Padilla/HABM — Padilla Requena (JOSE PADILLA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke JOSE PADILLA — Ältere Marken und älteres Zeichen JOSE PADILLA — Relative Eintragungshindernisse — Keine notorisch bekannte Marke im Sinne von Art. 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft und keine bekannte Marke — Art. 8 Abs. 2 Buchst. c und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 2 Buchst. c und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Kein im geschäftlichen Verkehr benutztes älteres Kennzeichenrecht — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009))	34
2010/C 209/51	Rechtssache T-482/08: Urteil des Gerichts vom 10. Juni 2010 — Atlas Transport/HABM — Hartmann (ATLAS TRANSPORT) (Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Wortmarke ATLAS TRANSPORT — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 und Art. 50 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 15 und Art. 51 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))	35
2010/C 209/52	Rechtssache T-487/08: Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2010 — Kureha/HABM — Sanofi-Aventis (KREMEZIN) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke KREMEZIN — Ältere internationale Wortmarke KRENOSIN — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Ähnlichkeit der Waren — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Beweis für die Existenz der älteren Marke — Fristen — Regeln 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 — Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke — Art. 43 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009))	35
2010/C 209/53	Rechtssache T-490/08: Urteil des Gerichts vom 22. Juni 2010 — CM Capital Markets/HABM — Carbon Capital Markets (CARBON CAPITAL MARKETS Emissions Compliance Solutions & Carbon Finance) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke CARBON CAPITAL MARKETS Emissions Compliance Solutions & Carbon Finance — Ältere Gemeinschaftsbildmarke und ältere nationale Bildmarke CM Capital Markets — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Keine Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))	36
2010/C 209/54	Rechtssache T-547/08: Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2010 — X Technology Swiss/HABM (Orange Einfärbung des Zehenbereichs einer Socke) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke — Orange Einfärbung des Zehenbereichs einer Socke — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))	36

DE

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2010/C 209/55	Rechtssache T-549/08: Urteil des Gerichts vom 18. Juni 2010 — Luxemburg/Kommission (ESF — Aussetzung einer finanziellen Beteiligung — Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt — Schwerwiegende Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen, die zu systematischen Unregelmäßigkeiten führen können — Art. 39 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 — Berechtigtes Vertrauen)	37
2010/C 209/56	Rechtssache T-563/08: Urteil des Gerichts vom 22. Juni 2010 — CM Capital Markets/HABM — Carbon Capital Markets (CARBON CAPITAL MARKETS) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke CARBON CAPITAL MARKETS — Ältere Gemeinschaftsbildmarke und ältere nationale Bildmarke CM Capital Markets — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Keine Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))	37
2010/C 209/57	Rechtssache T-138/09: Urteil des Gerichts vom 9. Juni 2010 — Muñoz Arraiza/HABM — Consejo Regulador de la Denominación de Origen Calificada Rioja (RIOJAVINA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke RIOJAVINA — Ältere Gemeinschaftskollektivbildmarke RIOJA — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))	38
2010/C 209/58	Rechtssache T-315/09: Urteil des Gerichts vom 9. Juni 2010 — Hoelzer/HABM (SAFELOAD) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke SAFELOAD — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)	38
2010/C 209/59	Rechtssache T-173/09: Beschluss des Gerichts vom 3. Juni 2010 — Z/Kommission (Akteneinsicht — Unzulässigkeit — Anordnung)	38
2010/C 209/60	Rechtssache T-79/10 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 9. Juni 2010 — COLT Télécommunications France/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Betrieb eines elektronischen Hochleistungskommunikationsnetzes — Ausgleich für Kosten der Gemeinwohldienstleistung — Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass die angemeldete Maßnahme keine Beihilfe darstellt — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)	39
2010/C 209/61	Rechtssache T-166/10: Klage, eingereicht am 7. April 2010 — Samskip Multimodal Container Logistics/Kommission	39
2010/C 209/62	Rechtssache T-220/10: Klage, eingereicht am 18. Mai 2010 — Kommission/EU Research Projects	40
2010/C 209/63	Rechtssache T-224/10: Klage, eingereicht am 17. Mai 2010 — Association Belge des Consommateurs Tests-Achats/Kommission	41
2010/C 209/64	Rechtssache T-226/10: Klage, eingereicht am 14. Mai 2010 — Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej/Kommission	41
2010/C 209/65	Rechtssache T-230/10: Klage, eingereicht am 21. Mai 2010 — Spanien/Kommission	42
2010/C 209/66	Rechtssache T-231/10: Klage, eingereicht am 21. Mai 2010 — Merlin u.a./HABM — Dusyma (Spiele)	43

DE

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2010/C 209/67	Rechtssache T-235/10: Klage, eingereicht am 21. Mai 2010 — Timehouse/HABM (Form einer Uhr)	44
2010/C 209/68	Rechtssache T-237/10: Klage, eingereicht am 26. Mai 2010 — Vuitton Malletier/HABM — Friis Group International (Darstellung eines Schließmechanismus)	44
2010/C 209/69	Rechtssache T-238/10: Klage, eingereicht am 24. Mai 2010 — Scatizza/HABM — Jacinto (HORSE COUTURE)	45
2010/C 209/70	Rechtssache T-240/10: Klage, eingereicht am 27. Mai 2010 — Ungarn/Kommission	46
2010/C 209/71	Rechtssache T-241/10: Klage, eingereicht am 24. Mai 2010 — Polen/Kommission	47
2010/C 209/72	Rechtssache T-247/10: Klage, eingereicht am 28. Mai 2010 — medi/HABM — Deutsche Medi Präventions (deutschemedi.de)	48
2010/C 209/73	Rechtssache T-248/10: Klage, eingereicht am 26. Mai 2010 — Italien/Kommission und EPSO	49
2010/C 209/74	Rechtssache T-249/10: Klage, eingereicht am 31. Mai 2010 — Kitzinger/HABM — Mitteldeutscher Rundfunk, Zweites Deutsches Fernsehen (KICO)	49
2010/C 209/75	Rechtssache T-250/10: Klage, eingereicht am 31. Mai 2010 — KNUT IP Management/HABM — Zoologischer Garten Berlin (KNUT — DER EISBÄR)	50
2010/C 209/76	Rechtssache T-252/10: Klage, eingereicht am 28. Mai 2010 — Cross Czech/Kommission	51
2010/C 209/77	Rechtssache T-500/07: Beschluss des Gerichts vom 7. Juni 2010 — Bulgarien/Kommission	51
2010/C 209/78	Rechtssache T-65/08: Beschluss des Gerichts vom 1. Juni 2010 — Spanien/Kommission	51
	Gericht für den öffentlichen Dienst	
2010/C 209/79	Rechtssache F-30/08: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 11. Mai 2010 — Nanopoulos/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Zuständigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst — Zulässigkeit — Beschwerende Maßnahme — Außervertragliche Haftung — Indiskretionen an die Presse — Grundsatz der Unschuldsvermutung — Immaterieller Schaden — Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Beistandspflicht — Art. 24 des Statuts)	52
2010/C 209/80	Rechtssache F-100/08: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 4. Mai 2010 — Petrilli/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Versorgungsbezüge — Begriff des Wohnsitzes — Erster Wohnsitz — Belege)	52
2010/C 209/81	Rechtssache F-13/09: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 12. Mai 2010 — Peláez Jimeno/Parlament (Öffentlicher Dienst — Beamte — Vorherige Beschwerde — Beschwerdefrist — Verspätung — Beweis — Ehemaliger Bediensteter auf Zeit — Ernennung zum Beamten — Art. 5 Abs. 4 des Anhangs XIII des Statuts — Gleichbehandlung)	53

DE

(Fortsetzung 3. Umschlagseite)

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

(2010/C 209/01)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

ABl. C 195, 17.7.2010

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 179, 3.7.2010

ABl. C 161, 19.6.2010

ABl. C 148, 5.6.2010

ABl. C 134, 22.5.2010

ABl. C 113, 1.5.2010

ABl. C 100, 17.4.2010

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: http://eur-lex.europa.eu

GERICHT

Fortführung der Tätigkeit des Gerichts zwischen dem 1. und dem 13. September 2010

(2010/C 209/02)

Das Gericht hat in seiner Vollsitzung vom 8. Juni 2010 festgestellt, dass die Eidesleistung der neuen Mitglieder des Gerichts vor dem Gerichtshof wegen der Gerichtsferien erst nach diesen Ferien stattfinden kann und dass daher nach Art. 5 Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofs bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder des Gerichts Folgendes gilt:

— Der Vorsitz des Gerichts wird durch den Präsidenten Jaeger wahrgenommen;

— der Vorsitz der Kammern mit fünf Richtern wird durch die Kammerpräsidenten Azizi, Meij, Vilaras und Forwood, die Kammerpräsidentin Martins Ribeiro, den Kammerpräsident Czúcz und die Kammerpräsidentinnen Wiszniewska-Białecka und Pelikánová wahrgenommen;

— die Entscheidung vom 19. September 2007 über die Organisation des Gerichts und die Zusammensetzung der Großen Kammer (ABl. C 269, S. 40), die Entscheidung vom 16. Juni 2009 über die Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern und die Zusammensetzung der Rechtsmittelkammer (ABl. C 153, S. 2), die Entscheidung vom 7. Oktober 2009 über die Zuteilung der Richter an die Kammern (ABl. C 267, S. 6) und die Entscheidung vom 12. Mai 2010 über die Bestimmung des in Vertretung des Präsidenten für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters (ABl. C 148, S. 1) gelten fort.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. Juni 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Asturias — Spanien) — José Manuel Blanco Pérez, María del Pilar Chao Gómez/Consejería de Salud y Servicios Sanitarios (C-570/07), Principado de Asturias (C-571/07)

(Verbundene Rechtssachen C-570/07 und C-571/07) [1]

(Art. 49 AEUV — Richtlinie 2005/36/EG — Niederlassungsfreiheit — Gesundheit der Bevölkerung — Apotheken — Nähe — Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln — Betriebserlaubnis — Territoriale Verteilung der Apotheken — Aufstellen von Grenzen aufgrund eines Kriteriums der Bevölkerungsdichte — Mindestentfernung zwischen den Apotheken — Bewerber, die der beruflichen Tätigkeit in einem Teilbereich des nationalen Hoheitsgebiets nachgegangen sind — Vorrang — Diskriminierung)

(2010/C 209/03)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Asturias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: José Manuel Blanco Pérez, María del Pilar Chao Gómez

Beklagte: Consejería de Salud y Servicios Sanitarios (C-570/07), Principado de Asturias (C-571/07)

Beteiligte: Federación Empresarial de Farmacéuticos Españoles (C-570/07), Plataforma para la Libre Apertura de Farmacias (C-570/07), Celso Fernández Gómez (C-571/07), Consejo General de Colegios Oficiales de Farmacéuticos de España, Plataforma para la Defensa del Modelo Mediterráneo de Farmacias, Muy Ilustre Colegio Oficial de Farmacéuticos de Valencia, Asociación Nacional de Grandes Empresas de Distribución (ANGED)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal Superior de Justicia de Asturias — Auslegung von Art. 43 EG — Regelung, die die Voraussetzungen für die Eröffnung neuer Apotheken festlegt

Tenor

1. *Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er grundsätzlich einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, die die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen für neue Apotheken begrenzt, indem sie vorsieht, dass*

   — *in jedem Apothekenbezirk grundsätzlich nur eine einzige Apotheke pro Einheit von 2 800 Einwohnern errichtet werden kann,*

   — *eine zusätzliche Apotheke nur errichtet werden kann, wenn diese Schwelle überschritten wird, wobei diese Apotheke bei einer Überschreitung um mehr als 2 000 Einwohner errichtet wird, und*

   — *jede Apotheke eine Mindestentfernung gegenüber bereits bestehenden Apotheken zu beachten hat, wobei diese Entfernung im Allgemeinen 250 Meter beträgt.*

   Art. 49 AEUV steht jedoch einer solchen nationalen Regelung entgegen, sofern die Grundregeln von 2 800 Einwohnern und 250 Metern in jedem räumlichen Bezirk mit besonderen demografischen Merkmalen die Errichtung einer hinreichenden Zahl von Apotheken, die einen angemessenen pharmazeutischen Dienst gewährleisten können, verhindern, was das nationalen Gericht zu prüfen hat.

2. *Art. 49 AEUV in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 85/432/EWG des Rates vom 16. September 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten und mit Art. 45 Abs. 2 Buchst. e und g der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist dahin auszulegen, dass er Kriterien wie denjenigen, die in den Nrn. 6 und 7 Buchst. c des Anhangs des Decreto 72/2001 regulador de las oficinas de farmacia y botiquines en el Principado de Asturias (Dekret 72/2001 zur Regelung des Apothekenwesens im Principado de Asturias) vom 19. Juli 2001 aufgestellt werden, entgegensteht, aufgrund deren die Inhaber neuer Apotheken ausgewählt werden.*

([1]) ABl. C 79 vom 29.3.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. Juni 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) — Vereinigtes Königreich) — The Queen, auf Antrag von: Vodafone Ltd, Telefónica O2 Europe plc, T-Mobile International AG, Orange Personal Communications Services Ltd/Secretary of State for Business, Enterprise and Regulatory Reform

(Rechtssache C-58/08) ([1])

(Verordnung (EG) Nr. 717/2007 — Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft — Gültigkeit — Rechtsgrundlage — Art. 95 EG — Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität)

(2010/C 209/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: The Queen, auf Antrag von: Vodafone Ltd, Telefónica O2 Europe plc, T-Mobile International AG, Orange Personal Communications Services Ltd

Beklagter: Secretary of State for Business, Enterprise and Regulatory Reform

Beteiligte: Office of Communications, Hutchison 3G UK Ltd, GSM Association

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) — Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. L 171, S. 32) — Auswahl der Rechtsgrundlage — Gültigkeit der Art. 4, 2 Abs. 2 Buchst. a und Art. 6 Abs. 3 der Verordnung, die ein Höchstentgelt für Roaminganrufe vorschreiben, im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeits- und den Subsidiaritätsgrundsatz

Tenor

Die Prüfung der Vorlagefragen hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG berühren könnte.

([1]) ABl. C 107 vom 26.4.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. Juni 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Sporting Exchange Ltd, Inhaberin der Firma Betfair/Minister van Justitie

(Rechtssache C-203/08) ([1])

(Art. 49 EG — Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs — Glücksspiele — Betrieb von Glücksspielen im Internet — Regelung, die eine Erlaubnis einem einzigen Veranstalter vorbehält — Verlängerung der Erlaubnis ohne Ausschreibung — Grundsatz der Gleichbehandlung und Gebot der Transparenz — Geltung im Glücksspielbereich)

(2010/C 209/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sporting Exchange Ltd, Inhaberin der Firma Betfair

Beklagter: Minister van Justitie

Beteiligte: Stichting de Nationale Sporttotalisator

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Raad van State — Auslegung von Art. 49 EG — Nationale Regelung, die die Veranstaltung von Glücksspielen und das Sammeln von Wetten ohne Genehmigung verbietet und eine Genehmigung einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer vorbehält, um das Gemeinwohl und die Gesundheit zu schützen — Verweigerung der Erteilung der Genehmigung an einen Wirtschaftsteilnehmer (im Internet), der bereits über eine Genehmigung in anderen Mitgliedstaaten, einschließlich des Mitgliedstaats seines Gesellschaftssitzes, verfügt — Erneuerung einer solchen Genehmigung ohne Herstellung des Wettbewerbs — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses

Tenor

1. *Art. 49 EG ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der des Ausgangsverfahrens nicht entgegensteht, die die Veranstaltung und die Förderung von Glücksspielen einer Ausschließlichkeitsregelung zugunsten eines einzigen Veranstalters unterwirft und es allen anderen — auch den in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen — Veranstaltern untersagt, im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats von dieser Regelung erfasste Dienstleistungen über das Internet anzubieten.*

2. *Art. 49 EG ist dahin auszulegen, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung und das daraus folgende Transparenzgebot in Verfahren zur Erteilung und zur Verlängerung der Zulassung zugunsten eines einzigen Veranstalters im Glücksspielbereich gelten, sofern es sich nicht um einen öffentlichen Veranstalter handelt, der hinsichtlich seiner Leitung unmittelbarer staatlicher Aufsicht unterliegt, oder um einen privaten Veranstalter, dessen Tätigkeiten die Behörden genau überwachen können.*

([1]) ABl. C 197 vom 02.08.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. Juni 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — Ladbrokes Betting & Gaming Ltd, Ladbrokes International Ltd/Stichting de Nationale Sporttotalisator

(Rechtssache C-258/08) ([1])

(Art. 49 EG — Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs — Glücksspiele — Betrieb von Glücksspielen über das Internet — Regelung, die eine Erlaubnis einem einzigen Veranstalter vorbehält — Weigerung, einem Veranstalter, der bereits in anderen Mitgliedstaaten über eine Erlaubnis verfügt, eine Betriebserlaubnis zu erteilen — Rechtfertigung — Verhältnismäßigkeit — Kontrolle jeder konkreten Maßnahme zur Durchführung der nationalen Regelung)

(2010/C 209/06)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Ladbrokes Betting & Gaming Ltd, Ladbrokes International Ltd

Beklagte: Stichting de Nationale Sporttotalisator

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Nederlanden — Auslegung von Art. 49 EG — Nationale Regelung, die zum Schutz des gesellschaftlichen Wohls und der öffentlichen Gesundheit die Veranstaltung von Spielen und die Annahme von Wetten ohne Genehmigung untersagt und eine eventuelle Genehmigung einem einzigen Veranstalter vorbehält — Verweigerung der Genehmigung an einen (im Internet tätigen) Veranstalter, der bereits in anderen Mitgliedstaaten, einschließlich des Mitgliedstaats seines Gesellschaftssitzes, über eine Genehmigung verfügt — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses

Tenor

1. *Bei einer nationalen Regelung wie der des Ausgangsverfahrens, die die Eindämmung der Spielsucht und die Betrugsbekämpfung bezweckt und wirksam zur Erreichung dieser Ziele beiträgt, kann davon ausgegangen werden, dass sie die Wetttätigkeit in kohärenter und systematischer Weise begrenzt, obwohl der oder die Inhaber einer ausschließlichen Erlaubnis berechtigt sind, ihr Angebot auf dem Markt durch die Einführung neuer Spiele und durch Werbung attraktiver zu machen. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die illegalen Spieltätigkeiten im betreffenden Mitgliedstaat ein Problem darstellen können, dem eine Expansion der zugelassenen und regulierten Tätigkeiten abhelfen kann, und ob diese Expansion nicht einen Umfang hat, die sie mit dem Ziel der Eindämmung der Spielsucht unvereinbar macht.*

2. *Bei Anwendung einer mit Art. 49 EG vereinbaren mitgliedstaatlichen Regelung über Glücksspiele ist das nationale Gericht nicht verpflichtet, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Durchführungsmaßnahme, die die Einhaltung dieser Regelung sicherstellen soll, zur Erreichung der mit dieser verfolgten Ziele geeignet ist und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, sofern diese Maßnahme unerlässlich ist, um die praktische Wirksamkeit dieser Regelung sicherzustellen und keine zusätzliche Beschränkung gegenüber derjenigen enthält, die sich aus dieser Regelung ergibt. Für die Entscheidung des bei dem vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreits ist es unerheblich, ob die Durchführungsmaßnahme aufgrund des Tätigwerdens der Behörden zur Durchsetzung der nationalen Regelung oder auf Antrag eines Einzelnen im Rahmen eines Zivilverfahrens zum Schutz der von ihm aus dieser Regelung hergeleiteten Rechte erlassen wurde.*

3. *Art. 49 EG ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der des Ausgangsverfahrens nicht entgegensteht, die die Veranstaltung und die Förderung von Glücksspielen einer Ausschließlichkeitsregelung zugunsten eines einzigen Veranstalters unterwirft und es allen anderen — auch den in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen — Veranstaltern untersagt, im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats von dieser Regelung erfasste Dienstleistungen über das Internet anzubieten.*

(1) ABl. C 223 vom 30.08.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. Juni 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Caja de Ahorros y Monte de Piedad de Madrid/Asociación de Usuarios de Servicios Bancarios (Ausbanc)

(Rechtssache C-484/08) (1)

(Richtlinie 93/13/EWG — Verbraucherverträge — Vertragsklauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags beschreiben — Richterliche Kontrolle ihrer Missbräuchlichkeit — Ausschluss — Strengere einzelstaatliche Vorschriften, um dem Verbraucher ein höheres Schutzniveau zu gewähren)

(2010/C 209/07)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Caja de Ahorros y Monte de Piedad de Madrid

Beklagte: Asociación de Usuarios de Servicios Bancarios (Ausbanc)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal Supremo — Auslegung der Art. 2, 3 Abs. 1 Buchst. g und 4 Abs. 1 EG sowie der Art. 4 Abs. 2 und 8 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29) — Strengere nationale Bestimmungen, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten — Kontrolle der Klauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags oder die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den Dienstleistungen bzw. den Gütern bestimmen

Tenor

1. *Art. 4 Abs. 2 und Art. 8 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, die eine richterliche Missbrauchskontrolle von Vertragsklauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags bzw. die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den die Gegenleistung darstellenden Dienstleistungen bzw. Gütern regeln, zulässt, auch wenn diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind.*

2. *Die Art. 2 EG, 3 Abs. 1 Buchst. g EG und 4 Abs. 1 EG stehen einer Auslegung von Art. 4 Abs. 2 und Art. 8 der Richtlinie 93/13 nicht entgegen, wonach die Mitgliedstaaten eine nationale Regelung erlassen dürfen, die eine richterliche Missbrauchskontrolle von Vertragsklauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags bzw. die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den die Gegenleistung darstellenden Dienstleistungen bzw. Gütern regeln, zulässt, auch wenn diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind.*

(1) ABl. C 19 vom 24.01.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. Juni 2010 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-487/08) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Kapitalverkehr — Art. 56 EG und Art. 40 EWR-Abkommen — Ungleichbehandlung — Dividenden, die an gebietsansässige und an gebietsfremde Gesellschaften ausgeschüttet werden)

(2010/C 209/08)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und I. Martinez del Peral Cagigal)

Beklagte: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: N. Díaz Abad)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 56 EG und Art. 40 EWR — Unterschiedliche Behandlung von Dividenden, die an Inländer ausgeschüttet werden, gegenüber solchen, die an Ausländer ausgeschüttet werden

Tenor

1. *Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 56 Abs. 1 EG verstoßen, dass es die Steuerbefreiung der von Gesellschaften mit Sitz in Spanien ausgeschütteten Dividenden im Fall von Empfängergesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat von einer höheren Beteiligung am Kapital der ausschüttenden Gesellschaften abhängig macht als im Fall von Empfängergesellschaften mit Sitz in Spanien.*

2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*

3. *Die Europäische Kommission und das Königreich Spanien tragen ihre eigenen Kosten.*

([1]) ABl. C 19 vom 24.01.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. Juni 2010 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-491/08) ([1])

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume — Wildlebende Tiere und Pflanzen — Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung — Schutzregelung — Ferienanlage „Is Arenas“)

(2010/C 209/09)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: D. Recchia)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Bruni und G. Aiello, avvocato dello Stato)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7) — Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung — Gebiet „Is Arenas“ — Anlage eines Golfplatzes

Tenor

1. *Die Italienische Republik hat in Bezug auf das Projekt der Ferien- und Immobilienanlage „Is Arenas“, das das Gebiet „Is Arenas“ beeinträchtigt, dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und insbesondere, was die zweite Rüge angeht, aus Art. 6 Abs. 2 dieser Richtlinie verstoßen,*

   — *dass sie bis zum 19. Juli 2006, als das Gebiet „Is Arenas“ in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde, keine Schutzmaßnahmen ergriffen hat, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet waren, die erhebliche ökologische Bedeutung, die dem als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagenen Gebiet auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren, und insbesondere dadurch, dass sie einen Eingriff, der die ökologischen Merkmale des Gebiets ernsthaft beeinträchtigen könnte, nicht verboten hat, und*

   — *dass sie nach dem 19. Juli 2006 keine geeigneten Maßnahmen ergriffen hat, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume, für die das genannte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesen worden ist, zu vermeiden.*

2. *Die Italienische Republik trägt die Kosten.*

([1]) ABl. C 44 vom 21.2.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. Juni 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Internetportal und Marketing GmbH/Richard Schlicht

(Rechtssache C-569/08) ([1])

(Internet — Domäne oberster Stufe „.eu“ — Verordnung (EG) Nr. 874/2004 — Domänennamen — Gestaffelte Registrierung — Sonderzeichen — Spekulative und missbräuchliche Registrierungen — Begriff „Bösgläubigkeit“)

(2010/C 209/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Internetportal und Marketing GmbH

Beklagter: Richard Schlicht

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) — Auslegung von Art. 21 Abs. 1 Buchst. a und b, Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission vom 28. April 2004 zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe „.eu" und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung (ABl. L 162, S. 40) — Spekulative und missbräuchliche Registrierung — Begriffe „Recht oder berechtigtes Interesse" und „Bösgläubigkeit" — Registrierung einer Domäne durch den Inhaber einer nationalen Marke, die nur zu dem Zweck erworben wurde, die Registrierung in der ersten Phase der gestaffelten Registrierung zu ermöglichen — Domäne, die von der Marke, aufgrund deren sie eingetragen wurde, wegen Entfernung des Sonderzeichens „&" deutlich abweicht — Marke „&R&E&I&F&E&N&"

Tenor

1. *Art. 21 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission vom 28. April 2004 zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe „.eu" und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung ist dahin auszulegen, dass Bösgläubigkeit durch andere Umstände als die in den Buchst. a bis e dieser Bestimmung aufgeführten nachgewiesen werden kann.*

2. *Für die Beurteilung der Frage, ob ein bösgläubiges Verhalten im Sinne von Art. 21 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung Nr. 874/2004 vorliegt, hat das nationale Gericht alle im Einzelfall erheblichen Faktoren und insbesondere die Umstände, unter denen die Eintragung der Marke erwirkt wurde, sowie die Umstände, unter denen der Name der Domäne oberster Stufe „.eu" registriert wurde, zu berücksichtigen.*

   Was die Umstände betrifft, unter denen die Eintragung der Marke erwirkt wurde, hat das nationale Gericht insbesondere zu berücksichtigen:

   — *die Absicht, die Marke nicht auf dem Markt zu benutzen, für den der Schutz beantragt wurde,*

   — *die Gestaltung der Marke,*

   — *die Tatsache, dass die Eintragung einer großen Zahl von anderen Marken, die Gattungsbegriffen entsprechen, erwirkt wurde, und*

   — *die Tatsache, dass die Eintragung der Marke kurz vor Beginn der gestaffelten Registrierung von Namen der Domäne oberster Stufe „.eu" erwirkt wurde.*

   Was die Umstände betrifft, unter denen der Name der Domäne oberster Stufe „.eu" registriert wurde, hat das nationale Gericht insbesondere zu berücksichtigen:

   — *die missbräuchliche Verwendung von Sonderzeichen oder Interpunktionszeichen im Sinne des Art. 11 der Verordnung Nr. 874/2004 zum Zweck der Anwendung der in diesem Artikel festgelegten Übertragungsregeln,*

   — *die Registrierung in der ersten Phase der gestaffelten Registrierung gemäß der Verordnung Nr. 874/2004 auf der Grundlage einer Marke, die unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens erlangt wurde, und*

   — *die Tatsache, dass eine große Zahl von Anträgen auf Registrierung von Domänennamen, die Gattungsbegriffen entsprechen, eingereicht wurde.*

([1]) ABl. C 69 vom 21.3.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. Juni 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Nürnberg — Deutschland) — Coty Prestige Lancaster Group GmbH/Simex Trading AG

(Rechtssache C-127/09) ([1])

(Markenrecht — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 13 Abs. 1 — Richtlinie 89/104/EWG — Art. 7 Abs. 1 — Erschöpfung der Rechte des Markeninhabers — Begriff „in den Verkehr gebrachte Ware" — Zustimmung des Inhabers — Sogenannte Parfümtester, die vom Inhaber einer Marke einem Depositär zur Verfügung gestellt wurden, der einem selektiven Vertriebsnetz angehört)

(2010/C 209/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Nürnberg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Coty Prestige Lancaster Group GmbH

Beklagte: Simex Trading AG

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Oberlandesgerichts Nürnberg — Auslegung von Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1) und von Art. 7 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1) — Erschöpfung des Rechts aus der Marke — Auslegung des Begriffs „in den Verkehr gebrachte Ware" — Parfümproben, auf deren Verpackung der Hinweis angebracht ist, dass die Ware Werbezwecken dient und nicht dem Verkauf, und die bis auf Weiteres ohne Übertragung des Eigentums den Depositären zur Verfügung gestellt werden

Tenor

1. *Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke und Art. 7 Abs. 1 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken in der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 geänderten Fassung sind unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens dahin gehend auszulegen, dass eine Erschöpfung der durch die Marke verliehenen Rechte nur dann eintritt, wenn nach der vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Würdigung davon ausgegangen werden kann, dass der Markeninhaber einem Inverkehrbringen der Erzeugnisse, für die die Erschöpfung geltend gemacht wird, in der Europäischen Gemeinschaft bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum ausdrücklich oder konkludent zugestimmt hat.*

2. *Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, in dem „Parfümtester" ohne Übertragung des Eigentums und mit dem Verbot des Verkaufs an vertraglich an den Markeninhaber gebundene Zwischenhändler überlassen werden, damit deren Kunden den Inhalt der Ware zu Testzwecken verbrauchen können, und jederzeit ein Rückruf der Ware durch den Markeninhaber möglich ist und sich die Aufmachung der Ware von der Aufmachung der den genannten Zwischenhändlern üblicherweise vom Markeninhaber zur Verfügung gestellten Parfümflakons unterscheidet, steht die Tatsache, dass es sich bei diesen Testern um Parfümflakons mit der Aufschrift „Demonstration" und „Unverkäuflich" handelt, in Ermangelung gegenteiliger Beweise, deren Würdigung Sache des vorlegenden Gerichts ist, der Annahme einer konkludenten Zustimmung des Markeninhabers zum Inverkehrbringen dieser Flakons entgegen.*

(1) ABl. C 141 vom 20.06.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. Juni 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Genova — Italien) — Fallimento Traghetti del Mediterraneo SpA/Presidenza del Consiglio dei Ministri

(Rechtssache C-140/09) (1)

(Staatliche Beihilfen — Zuschüsse an ein Seeschifffahrtsunternehmen, das Gemeinwohlverpflichtungen übernimmt — Nationales Gesetz, das die Möglichkeit vorsieht, vor Genehmigung einer Vereinbarung Abschlagszahlungen zu gewähren)

(2010/C 209/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Genova

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Fallimento Traghetti del Mediterraneo SpA

Beklagte: Presidenza del Consiglio dei Ministri

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale di Genova — Staatliche Beihilfen — Vereinbarkeit einer nationalen Vorschrift mit den Art. 86 bis 88 EG, die die Möglichkeit der Gewährung von Beihilfen an mit der Durchführung von Verträgen über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen betraute Schifffahrtsunternehmen trotz Fehlens von Vereinbarungen zwischen diesen und der Verwaltung und ohne Festlegung genauer Kriterien zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs vorsieht

Tenor

Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass Zuschüsse, die unter den das Ausgangsverfahren kennzeichnenden Umständen aufgrund nationaler Rechtsvorschriften gezahlt werden, die vor der Genehmigung einer Vereinbarung Abschlagszahlungen vorsehen, staatliche Beihilfen darstellen, wenn diese Zuschüsse geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, und den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen; dies zu prüfen ist Sache des nationalen Gerichts.

(1) ABl. C 153 vom 4.7.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 3. Juni 2010 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Belgien) — État belge/Nathalie De Fruytier

(Rechtssache C-237/09) [1]

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. d — Befreiungen dem Gemeinwohl dienender Tätigkeiten — Lieferungen von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch — Befreiung der Beförderung von Organen und dem menschlichen Körper entnommenen Substanzen, die von einem Selbständigen für Krankenhäuser und Laboratorien durchgeführt wird — Begriffe „Lieferung von Gegenständen" und „Dienstleistung" — Unterscheidungskriterien)

(2010/C 209/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: État belge

Beklagte: Nathalie De Fruytier

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour de cassation (Belgien) — Auslegung von Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. d der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Befreiungen dem Gemeinwohl dienender Tätigkeiten — Lieferung von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch — Möglichkeit der Gleichstellung einer selbständig für Krankenhäuser und Laboratorien vorgenommenen Beförderung von menschlichen Organen und dem menschlichen Körper entnommenen Substanzen mit einer Lieferung?

Tenor

Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. d der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, der „die Lieferungen von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch" von der Mehrwertsteuer befreit, ist dahin auszulegen, dass er nicht auf Beförderungen von menschlichen Organen und dem menschlichen Körper entnommenen Substanzen anwendbar ist, die von einem Selbständigen für Krankenhäuser und Laboratorien durchgeführt werden.

[1] ABl. C 220 vom 12.09.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. Juni 2010 — Europäische Kommission/Tschechische Republik

(Rechtssache C-378/09) [1]

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 85/337/EWG — Art. 10a Abs. 1 bis 3 — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Nationale Regelung, die das Klagerecht gegen Entscheidungen im Umweltbereich beschränkt — Nichtumsetzung der genannten Bestimmung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2010/C 209/14)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Šimerdová und J.-B. Laignelot)

Beklagte: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek und J. Jirkalová)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 10a Abs. 1, 2 und 3 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) in der durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates (ABl. L 73, S. 5) und die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 156, S. 17) geänderten Fassung — Nationale Regelung, die die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren beschränkt

Tenor

1. *Die Tschechische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 2003//35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung verstoßen, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Art. 10a Abs. 1 bis 3 dieser Richtlinie nachzukommen, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.*

2. *Die Tschechische Republik trägt die Kosten.*

[1] ABl. C 312 vom 19.12.2009.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. Januar 2010 von Paul Inge Hansen gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Sechste Kammer) vom 17. November 2009 in der Rechtssache T-259/09, Paul Inge Hansen/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-26/10 P)

(2010/C 209/15)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Paul Inge Hansen (Prozessbevollmächtigte: P. Löfqvist, advokat, C. von Quitzow, Dr. jur.)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Der Gerichtshof (Siebte Kammer) hat mit Beschluss vom 6. Mai 2010 das Rechtsmittel zurückgewiesen.

Klage, eingereicht am 13. April 2010 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-185/10)

(2010/C 209/16)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Simerdova und K. Herrmann)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Polen durch den Erlass und die Aufrechterhaltung von Art. 4 der Ustawa „Prawo farmaceutyczne" (Arzneimittelgesetz) vom 6. September 2001 in ihrer durch das Gesetz vom 30. März 2007 (Dz. U. Nr. 75, Pos. 492) geänderten Fassung, soweit dieser Artikel erlaubt, in der Republik Polen ohne dort erteilte Genehmigung aus dem Ausland eingeführte Arzneimittel in den Verkehr zu bringen, die dieselben Wirkstoffe, dieselbe Dosierung und dieselbe Form aufweisen wie Arzneimittel, die in Polen eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erhalten haben, wenn der Preis Ersterer im Verhältnis zum Preis Letzterer wettbewerbsfähig ist, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel [1] verstoßen hat;

— der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Erlass und die Anwendung von Art. 4 Abs. 1 und 3a der Ustawa „Prawo Farmaceutyczne" durch die Republik Polen ermöglichten es, in Polen Arzneimittel in den Verkehr zu bringen, ohne dass ihr Inverkehrbringen in diesem Land von der zuständigen nationalen Behörde genehmigt worden sei, was gegen Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83 verstoße.

Die polnische Bestimmung werde nicht von den Art. 5 Abs. 1 und 126a der Richtlinie 2001/83 erfasst, die bezüglich des allgemeinen Erfordernisses einer nationalen Genehmigung für Arzneimittel eine Ausnahme von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie vorsähen.

Zunächst beruhe Art. 4 Abs. 3a der Ustawa „Prawo Farmaceutyczne", wonach Voraussetzung für die Zulassung von aus dem Ausland eingeführten Arzneimitteln die Wettbewerbsfähigkeit ihres Preises im Vergleich zum Preis von bereits auf dem Inlandsmarkt zugelassenen Arzneimitteln sei, allein auf einem wirtschaftlichen Kriterium. Ein derartiges Kriterium könne jedoch keine Ausnahme von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83 rechtfertigen. Außerdem betreffe die polnische Bestimmung Arzneimittel mit denselben Wirkstoffen, derselben Form und derselben Dosierung wie bereits auf dem Inlandsmarkt zugelassene Arzneimittel, so dass es nicht möglich sei, sie als auf dem Inlandsmarkt nicht verfügbar anzusehen, ein Fall, der die Notwendigkeit einer gezielten Einfuhr nach Art. 5 Abs.1 der Richtlinie begründen könnte.

[1] ABl. L 311, S. 67.

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 19. April 2010 — KMB Europe BV gegen Hauptzollamt Duisburg

(Rechtssache C-193/10)

(2010/C 209/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: KMB Europe BV

Beklagter: Hauptzollamt Duisburg

Vorlagefrage

Ist die Position 8521 der Kombinierten Nomenklatur in der Fassung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23.7.1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1] durch die Verordnung (EG) Nr. 1549/2006 der Kommission vom 17.10.2006 [2] dahingehend auszulegen, dass aus ihr Geräte wie der nachstehend dargestellte MP3/Media-Player ausgewiesen sind, weil auf die Hauptfunktion als Tonwiedergabegerät abzustellen ist oder weil dessen Fähigkeiten, Einzelbilder und Filme wiederzugeben, durch einen kleinen Bildschirm mit geringer Auflösung und geringer Bildfrequenz eingeschränkt sind?

[1] ABl. L 256, S. 1

[2] Verordnung (EG) Nr. 1549/2006 der Kommission vom 17. Oktober 2006 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif; ABl. L 301, S. 1

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 26. April 2010 — Ze Fu Fleischhandel GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas

(Rechtssache C-201/10)

(2010/C 209/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ze Fu Fleischhandel GmbH

Beklagte: Hauptzollamt Hamburg-Jonas

Vorlagefragen

1. Verstößt eine analoge Anwendung der Verjährungsvorschrift des § 195 BGB in der bis zum Ende des Jahres 2001 geltenden Fassung auf Rückforderungsansprüche wegen zu Unrecht gewährter Ausfuhrerstattung gegen den gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit?

2. Verstößt die Anwendung der 30jährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB bei Rückforderung von zu Unrecht gewährter Ausfuhrerstattung gegen den gemeinschaftrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ?

3. Wenn die Frage zu 2) zu bejahen ist: Verstößt die Anwendung einer im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften [1] längeren nationalen Verjährungsfrist, die in richterlicher Rechtsfortbildung aufgrund einer angenommenen Notkompetenz im Einzelfall festgelegt wird, gegen den gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit ?

[1] ABl. L 312, S. 1

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgericht Hamburg (Deutschland) eingereicht am 26. April 2010 — Vion Trading GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas

(Rechtssache C-202/10)

(2010/C 209/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Vion Trading GmbH

Beklagte: Hauptzollamt Hamburg-Jonas

Vorlagefragen

1. Verstößt eine analoge Anwendung der Verjährungsvorschrift des § 195 BGB in der bis zum Ende des Jahres 2001 geltenden Fassung auf Rückforderungsansprüche wegen zu Unrecht gewährter Ausfuhrerstattung gegen den gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit?

2. Verstößt die Anwendung der 30jährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB bei Rückforderung von zu Unrecht gewährter Ausfuhrerstattung gegen den gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ?

3. Wenn die Frage zu 2) zu bejahen ist: Verstößt die Anwendung einer im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften [1] längeren nationalen Verjährungsfrist, die in richterlicher Rechtsfortbildung aufgrund einer angenommenen Notkompetenz im Einzelfall festgelegt wird, gegen den gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit ?

[1] ABl. L 312, S. 1

Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Gliwicach (Polen), eingereicht am 3. Mai 2010 — Logstor ROR Polska Sp. z o.o./Dyrektor Izby Skarbowej w Katowicach

(Rechtssache C-212/10)

(2010/C 209/20)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny w Gliwicach

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Logstor ROR Polska Sp. z o.o.

Beklagter: Dyrektor Izby Skarbowej w Katowicach

Vorlagefrage

Berechtigte Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital [1], geändert am 17. Juni 1985 durch Art. 1 Nr. 1 der Richtlinie 85/303/EWG [2] vom 10. Juni 1985 einen Mitgliedstaat, mit dem 1. Januar 2007 erneut eine Gesellschaftsteuer einzuführen, die auf die Darlehensaufnahme durch eine Kapitalgesellschaft erhoben wird, wenn der Darlehensgeber Anspruch auf eine Beteiligung an den Gesellschaftsgewinnen hat, falls der Mitgliedstaat zum Tage des Beitritts, dem 1. Mai 2004, auf die Erhebung dieser Steuer verzichtet hatte?

[1] ABl. L 249, S. 25.
[2] Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 zur Änderung der Richtlinie 69/335/EWG betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 156, S. 23).

Vorabentscheidungsersuchen des First Tier Tribunal, Tax Chamber (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 4. Mai 2010 — Pacific World Limited, FDD International Limited/The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

(Rechtssache C-215/10)

(2010/C 209/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First Tier Tribunal, Tax Chamber

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Pacific World Limited, FDD International Limited

Beklagte: The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Vorlagefragen

1. Ist die Verordnung (EG) Nr. 1417/2007 [1] der Kommission vom 28. November 2007 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur insoweit gültig, als sie künstliche Fingernägel und somit die in ihrem Anhang 1 beschriebenen Warenzusammenstellungen für künstliche Fingernägel in die KN-Position 3926 90 97 einreiht?

2. Sofern die erste Frage zu verneinen ist: Ist die Kombinierte Nomenklatur dahin auszulegen, dass die fraglichen Warenzusammenstellungen für künstliche Nägel als „Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege … Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege" in Tarifposition 3304 30 00 oder

als „Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen) … Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)“ in Tarifposition 8214 20 00 einzureihen sind?

(1) Verordnung (EG) Nr. 1417/2007 der Kommission vom 28. November 2007 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 316, S. 4)

Klage, eingereicht am 6. Mai 2010 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-220/10)

(2010/C 209/22)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Guerra e Andrade und S. Pardo Quintillán)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt, festzustellen, dass die Portugiesische Republik

— dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/271/EWG verstoßen hat, dass sie alle Küstengewässer der Insel Madeira und alle Küstengewässer der Insel Porto Santo als *weniger empfindliche Gebiete* ausweist, ohne die in Anhang II der Richtlinie 91/271/EWG (1) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehenen Kriterien anzuwenden und insbesondere ohne erschöpfende Untersuchungen vorzunehmen, aus denen hervorgeht, dass die jeweiligen Einleitungen die Umwelt nicht schädigen;

— dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 91/271/EWG verstoßen hat, dass sie kommunales Abwasser aus Gemeinden mit einem höheren Einwohnerwert als 10 000, wie den Gemeinden Funchal und Câmara de Lobos, die in die Küstengewässer der Insel Madeira eingeleitet werden, einer weniger gründlichen als der nach Art. 4 geforderten Behandlung unterzieht, ohne erschöpfende Untersuchungen vorgenommen zu haben, aus denen hervorgeht, dass die Umwelt durch dieses Abwasser nicht geschädigt wird;

— dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 3 und 5 der Richtlinie 91/271/EWG verstoßen hat, dass sie in Bezug auf die Gemeinde Albufeira/Armação de Pêra nicht dafür Sorge getragen hat, dass Kanalisationen für das kommunale Abwasser im Sinne von Art. 3 vorhanden sind und dass gemäß Art. 5 eine weitergehende als die in Art. 4 beschriebene Behandlung erfolgt;

— dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 der Richtlinie 91/271/EWG verstoßen hat, dass sie in Bezug auf die Gemeinde Beja nicht sichergestellt hat, dass gemäß Art. 5 eine weitergehende als die in Art. 4 beschriebene Behandlung stattfindet;

— dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 der Richtlinie 91/271/EWG verstoßen hat, dass sie in Bezug auf die Gemeinde Chaves nicht gemäß Art. 5 der Richtlinie eine weitergehende als die in Art. 4 beschriebene Behandlung sichergestellt hat;

— dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 3 und 5 der Richtlinie 91/271/EWG verstoßen hat, dass sie in Bezug auf fünf Gemeinden des Ästuars des Tejo-Flusses, Barreiro/Moita, Fernão Ferro, Montijo, Quinta do Conde und Seixal nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine Kanalisation für das kommunale Abwasser gemäß Art. 3 vorhanden ist, und in sechs Gemeinden, die ihr Abwasser am linken Ufer des Estuars des Tejo ableiten, Barreiro/Moita, Corroios/Quinta da Bomba, Fernão Ferro, Montijo, Quinta do Conde und Seixal keine weitergehende als die in Art. 4 beschriebene Behandlung gemäß Art. 5 vorsieht;

— dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 der Richtlinie 91/271/EWG verstoßen hat, dass sie in Bezug auf die Gemeinde Elvas keine weitergehende als die in Art. 4 beschriebene Behandlung gemäß Art. 5 sicherstellt;

— dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 der Richtlinie 91/271/EWG verstoßen hat, dass sie in Bezug auf die Gemeinde Tavira keine weitergehende als die in Art. 4 beschriebene Behandlung gemäß Art. 5 sicherstellt;

— dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 3 und 5 der Richtlinie 91/271/EWG verstoßen hat, dass sie in Bezug auf die Gemeinde Viseu nicht dafür Sorge getragen hat, dass gemäß Art. 3 eine Kanalisation für das kommunale Abwasser vorhanden ist und keine weitergehende als die in Art. 4 beschriebene Behandlung gemäß Art. 5 sicherstellt;

— der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Es gebe verschiedene Gemeinden, die die Anforderungen der Richtlinie nicht erfüllten, und zwar sieben in Bezug auf die Anforderungen des Art. 3 und zwölf in Bezug auf die Anforderungen des Art. 5.

Einige der betreffenden Gemeinden führten keinerlei Abwasserbehandlung durch.

In Bezug auf die Einleitung von kommunalem Abwasser in *empfindliche Gebiete* verlange die Richtlinie eine weitergehende Behandlung des eingeleiteten Abwassers, als sie für in andere Gebiete eingeleitetes Abwasser verlange.

Nach Anhang II Teil B könne ein Meeresgewässer als weniger empfindlich eingestuft werden, wenn die Einleitung von Abwasser aufgrund der dort vorliegenden morphologischen, hydrologischen oder besonderen Strömungsverhältnisse keine Umweltschäden verursache.

Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie regele, inwieweit kommunales Abwasser, das in weniger empfindliche Gebiete eingeleitet werde, einer weniger gründlichen Behandlung unterzogen werden könne. Dort sei insbesondere bestimmt, dass kommunales Abwasser aus Gemeinden von 10 000 bis 150 000 Einwohnerwerten, das in Küstengewässer eingeleitet werde, nur dann einer weniger gründlichen Behandlung unterzogen werden könne, wenn anhand umfassender Studien nachgewiesen werde, dass die Umwelt durch das Abwasser nicht geschädigt werde und alle einschlägigen Informationen über die vorhandenen Studien der Kommission übermittelt würden.

(1) Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135, S. 40).

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 10. Mai 2010 — Hannelore Adams gegen Germanwings GmbH

(Rechtssache C-226/10)

(2010/C 209/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Hannelore Adams

Beklagte: Germanwings GmbH

Vorlagefrage

Findet Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (1) Anwendung, wenn der Fluggast, der über eine bestätigte Buchung für einen Hin- und Rückflug verfügt, nicht zur Abfertigung für den Rückflug erscheint und dies auf folgendem Sachverhalt beruht:

— Das ausführende Flugunternehmen hat dem Fluggast, der sich rechtzeitig zur Abfertigung des Hinflugs eingefunden hat, gegen dessen Willen die Beförderung auf dem Hinflug verweigert und hat angekündigt, auch die Beförderung auf dem Rückflug zu verweigern.

— Die Verweigerung der Beförderung beruht darauf, dass das ausführende Luftfahrtunternehmen zu Unrecht annimmt, ihr stehe wegen einer Rücklastschrift eine Bearbeitungsgebühr zu, die der Fluggast noch nicht bezahlt habe.

(1) ABl. Nr. L 46, S. 1

Klage, eingereicht am 7. Mai 2010 — Europäische Kommission/Republik Estland

(Rechtssache C-227/10)

(2010/C 209/24)

Verfahrenssprache: Estnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Oliver und J.-B. Laignelot im Beistand von A. Salumets, Vandeadvokaat)

Beklagte: Republik Estland

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Estland dadurch ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/42/EG ([1]) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 (über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) nicht nachgekommen ist, dass sie die Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung von Art. 2 Buchst. a und Art. 6 Abs. 1 und 3 dieser Richtlinie erforderlich sind, nicht ordnungsgemäß erlassen hat;

— der Republik Estland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Unvollständige Umsetzung von Art. 2 Buchst. a erster Gedankenstrich

Die Kommission ist der Ansicht, dass die in § 31 des estnischen Gesetzes über die Prüfung von Umweltauswirkungen und das Umweltmanagement (Keskkonnamõju hindamise ja keskkonnajuhtimise seadus, KeHJS) niedergelegte Definition weiter sei als die der Richtlinie, was Art. 2 Buchst. a zweiter Gedankenstrich der Richtlinie angehe, jedoch enger als diese, was den ersten Gedankenstrich angehe, weil Pläne und Programme (mit ihren möglichen Umweltauswirkungen) ausgenommen seien, die eine Behörde aufstelle, die aber nicht mit einem Rechtsakt erlassen würden. Damit sei es nach dem estnischen innerstaatlichen Gesetz möglich, dass Pläne und Programme, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssten (obwohl das estnische Gesetz diese in der Richtlinie aufgestellte Bedingung nicht vorsehe), nicht auf ihre Umweltauswirkungen hin geprüft werden müssten.

Mängel bei der Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie

Die Kommission meint, das in § 37 Abs. 2 Nr. 3 KeHJS aufgestellte Erfordernis, entweder den Entwurf des Plans oder nur die Rahmendaten zu veröffentlichen, stehe nicht im Einklang mit der Richtlinie. Im Allgemeinen seien die Rahmendaten für das strategische Planungsdokument zu allgemein gefasst und erlaubten nicht die Feststellung und Bewertung aller Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit.

Unvollständige Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie

In Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie sei die klare Verpflichtung niedergelegt, die Behörden zu bestimmen, die von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten. Auf diese Vorschrift werde auch in Art. 3 Abs. 6, Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 und 2 verwiesen. In § 36 Abs. 3 und in § 35 Abs. 4 KeHJS würden dieselben zu konsultierenden Behörden aufgezählt (das Sozialministerium, das Kultusministerium, das Umweltministerium, das Umweltamt oder ein Organ der lokalen Selbstverwaltung), doch werde in dem estnischen Gesetz keine Konsultierung anderer Behörden verlangt. Das bedeute indessen, dass kein allgemeines Erfordernis bestehe, alle Behörden zu konsultieren, *die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten*. Außerdem sei nach den angeführten Paragrafen des KeHJS nicht klar, welche Behörden zusätzlich zu den genannten zu konsultieren seien. Nach Ansicht der Kommission ist das estnische Gesetz unklar und die Wahlfreiheit bei der Bestimmung der Behörden nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie zu groß. Es könne sein, dass andere Behörden von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten. Auch wenn das estnische Gesetz vorsehe, dass gegebenenfalls andere Behörden konsultiert werden könnten, bestehe die Möglichkeit, dass sie auch dann nicht konsultiert würden, wenn sie von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten, weil in diesem Fall keine Verpflichtung zur Konsultierung bestehe.

([1]) ABl. L 197, S. 30.

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Chancery Division (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 10. Mai 2010 — Union des Associations Européennes de Football (UEFA), British Sky Broadcasting Limited/Euroview Sport Ltd

(Rechtssache C-228/10)

(2010/C 209/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice, Chancery Division

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Union des Associations Européennes de Football (UEFA), British Sky Broadcasting Limited

Beklagte: Euroview Sport Ltd

Vorlagefragen

1. Illegale Vorrichtung

   a) Wird eine Zugangskontrollvorrichtung, wenn sie von einem Diensteanbieter oder mit dessen Zustimmung hergestellt und mit der Auflage einer beschränkten Erlaubnis dahin gehend verkauft wird, dass die Vorrichtung nur verwendet werden darf, um unter bestimmten Umständen Zugang zu dem geschützten Dienst zu erhalten, zu einer „illegalen Vorrichtung" im Sinne von Art. 2 Buchst. e der Richtlinie 98/84 ([1]), wenn sie ausgegeben wird, um Zugang zu diesem geschützten Dienst an einem Ort, auf eine Weise oder durch eine Person zu erlangen, die nicht von der Erlaubnis des Diensteanbieters erfasst sind?

   b) Was bedeutet „dazu bestimmt oder entsprechend angepasst" im Sinne von Art. 2 Buchst. e der Richtlinie?

2. Anspruch

   Wenn ein erster Diensteanbieter Programminhalte in verschlüsselter Form an einen zweiten Diensteanbieter überträgt, der diese Inhalte in zugangskontrollierter Form sendet:

   Welche Faktoren sind zu berücksichtigen, um festzustellen, ob die Interessen des ersten Anbieters eines geschützten Dienstes im Sinne von Art. 5 der Richtlinie 98/84 verletzt worden sind?

   Insbesondere:

   Wenn ein erstes Unternehmen Programminhalte (die Bilder, Hintergrundgeräusche und englischen Kommentar umfassen) in verschlüsselter Form an ein zweites Unternehmen überträgt, das seinerseits die Programminhalte (denen es sein Firmenzeichen und bisweilen eine zusätzliche Wortkommentarspur hinzugefügt hat) an die Allgemeinheit sendet:

   a) Handelt es sich bei der Übertragung des ersten Unternehmens um den geschützten Dienst der „Fernsehsendung" im Sinne von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 98/84 und Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 89/552/EWG ([2])?

   b) Muss das erste Unternehmen ein Fernsehveranstalter im Sinne von Art. 1 Buchst. b der Richtlinie 89/552 sein, damit davon ausgegangen werden kann, dass es den geschützten Dienst der „Fernsehsendung" im Sinne von Art. 2 Buchst. a erster Gedankenstrich der Richtlinie 98/84 erbringt?

   c) Ist Art. 5 der Richtlinie 98/84 so auszulegen, dass er dem ersten Unternehmen einen zivilrechtlichen Anspruch in Bezug auf illegale Vorrichtungen einräumt, die Zugang zu dem Programm, wie es von dem zweiten Unternehmen gesendet wird, ermöglichen, entweder

      i) weil bei derartigen Vorrichtungen davon auszugehen ist, dass sie über das Sendesignal einen Zugang zu dem eigenen Dienst des ersten Unternehmens ermöglichen, oder

      ii) weil das erste Unternehmen der Anbieter eines geschützten Dienstes ist, dessen Interessen durch eine Zuwiderhandlung verletzt worden sind (weil derartige Vorrichtungen einen unerlaubten Zugang zu dem geschützten Dienst ermöglichen, den das zweite Unternehmen anbietet)?

   d) Spielt es für die Antwort auf Buchst. c eine Rolle, ob der erste und der zweite Dienstanbieter unterschiedliche Entschlüsselungssysteme und Zugangskontrollvorrichtungen verwenden?

3. Art. 6 der Richtlinie 2001/29 ([3]) — Technische Maßnahmen

   In Fällen, in denen

   i) urheberrechtlich geschützte Werke in einer durch Satellit übertragenen Sendung enthalten sind,

   ii) die Sendung in verschlüsselter Form übertragen wird

   iii) und nur für Abonnementen des Satellitenfernsehveranstalters zugänglich ist,

   iv) Abonnenten eine Decoderkarte zur Verfügung gestellt wird, mit der sie Zugang zu der Sendung erhalten:

      a) Fällt die Verschlüsselung unter den Begriff der „technischen Maßnahmen" im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29? Wenn dies der Fall ist, ist die Verschlüsselung auch „wirksam" im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29?

      b) Liegt eine „Umgehung" dieser technischen Maßnahmen vor, wenn eine von dem Sendeunternehmen, das die Satellitenübertragung an einen Kunden aufgrund eines Abonnementvertrags in einem ersten Mitgliedstaat durchführt, ausgegebene Decoderkarte verwendet wird, um in einem zweiten Mitgliedstaat Zugang zu der betreffenden Sendung sowie den darin enthaltenen urheberrechtlich geschützten Werken zu erhalten, sofern das Sendeunternehmen einer solcher Verwendung der Decoderkarte nicht zugestimmt hat?

c) Ist die Tätigkeit eines Händlers, der Decoderkarten in diesen zweiten Mitgliedstaat einführt und Werbung für ihren Verkauf und ihre Verwendung in diesem Mitgliedstaat betreibt, als Einfuhr und Werbung in Bezug auf Vorrichtungen oder als Erbringung von Dienstleistungen anzusehen, die

i) nach Art. 6 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung sind;

ii) nach Art. 6 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben;

iii) nach Art. 6 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern?

d) Fallen die oben genannten Umstände nicht in den Anwendungsbereich von Art. 6 der 2001/29, da sie spezifischer von der Richtlinie 98/84 erfasst werden?

4. Vervielfältigungsrecht

Wenn Sequenzteile eines Films, einer Sendung, eines literarischen Werks, eines musikalischen Werks oder von Tonaufnahmen (in diesem Fall: Ausschnitte digitaler Video- und Audioaufnahmen) (i) im Speicher eines Decoders oder (ii) — im Fall eines Films, einer Sendung und eines literarischen Werks — auf dem Fernsehbildschirm erzeugt werden und das gesamte Werk vervielfältigt wird, falls die Sequenzteile in ihrer Gesamtheit betrachtet werden, jedoch nur eine begrenzte Zahl von Teilen zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhanden ist,

a) ist dann die Frage, ob diese Werke in ihrer Gesamtheit oder zu einem Teil vervielfältigt worden sind, nach der Vorschrift des nationalen Urheberrechts hinsichtlich einer Verletzungshandlung durch Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Werks zu beurteilen oder ist dies eine Sache der Auslegung von Art. 2 der Richtlinie 2001/29?

b) Sofern dies eine Sache der Auslegung von Art. 2 der Richtlinie 2001/29 ist: Sollte das nationale Gericht sämtliche Teile jedes Werks in ihrer Gesamtheit oder lediglich die begrenzte Zahl von Teilen in Betracht ziehen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhanden sind? Im Fall des Letzteren, welchen Prüfungsmaßstab sollte das nationale Gericht dann für die Frage anwenden, ob die Werke im Sinne dieses Artikels teilweise vervielfältigt worden sind?

c) Erstreckt sich das Recht zur Vervielfältigung nach Art. 2 der Richtlinie 2001/29 auf das Erzeugen flüchtiger Bilder auf einem Fernsehbildschirm?

5. Eigenständige wirtschaftliche Bedeutung

a) Sind flüchtige Vervielfältigungen eines Werks, die in einer Satellitenfernsehen-Decoderbox oder auf einem mit der Decoderbox verbundenen Fernsehbildschirm erzeugt werden und deren einziger Zweck darin besteht, eine nicht anderweit gesetzlich beschränkte Nutzung des Werks zu ermöglichen, als von „eigenständiger wirtschaftlicher Bedeutung“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 anzusehen, weil derartige Vervielfältigungen die einzige Grundlage sind, auf der die Rechteinhaber eine Vergütung für die Nutzung ihrer Rechte erzielen können?

b) Spielt es für die Antwort auf Frage 5 a eine Rolle, (i) ob die flüchtigen Vervielfältigungen einen ihnen innewohnenden Wert haben, (ii) ob sie einen kleinen Teil einer Sammlung von Werken und/oder anderen Schutzgegenständen bilden, die sonst ohne Urheberrechtsverletzung genutzt werden können, oder (iii) ob der ausschließliche Lizenznehmer des Rechteinhabers in einem anderen Mitgliedstaat für die Nutzung des Werks in diesem Mitgliedstaat bereits eine Vergütung erhalten hat?

6. Drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe

a) Wird ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 2001/29 drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiedergegeben, wenn eine Satellitenübertragung in gewerblich genutzten Räumen, beispielsweise einer Bar, empfangen und wiedergegeben oder dort über einen einzelnen Fernsehbildschirm und Lautsprecher der sich dort aufhaltenden Öffentlichkeit gezeigt wird?

b) Spielt es für die Antwort auf Frage 6 a eine Rolle, ob

i) die anwesende Öffentlichkeit eine neues Publikum darstellt, das das Sendeunternehmen nicht in Betracht gezogen hat (in diesem Fall deshalb, weil eine inländische Decoderkarte für den Einsatz in einem Mitgliedstaat für eine gewerbliche Vorführung vor Zuschauern in einem anderen Mitgliedstaat genutzt wird),

ii) die Öffentlichkeit nach nationalem Recht kein zahlendes Publikum ist?

c) Falls einer der Teile unter b) zu bejahen ist: Welche Faktoren sollten berücksichtigt werden, um festzustellen, ob eine Übertragung des Werks erfolgt, die von einem Ort ausgeht, an dem das Publikum sich nicht aufhält?

7. Aufzeichnungsrecht

Wenn Sequenzteile einer Sendung (in diesem Fall: Ausschnitte digitaler Video- und Audioaufnahmen) (i) im Speicher eines Decoders oder (ii) auf dem Fernsehbildschirm erzeugt werden und ein weitreichender Teil der Sendung vervielfältigt wird, falls die Sequenzteile in ihrer Gesamtheit betrachtet werden, jedoch nur eine begrenzte Zahl von Teilen zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhanden ist,

a) ist dann die Frage, ob diese Sequenzteile eine Aufzeichnung der Sendung darstellen, nach der Vorschrift des nationalen Urheberrechts hinsichtlich einer Verletzungshandlung durch Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Werks zu beurteilen oder ist dies eine Sache der Auslegung von Art. 7 der Richtlinie 2006/115 ([4])?

b) Sofern dies eine Sache der Auslegung von Art. 7 der Richtlinie 2006/115 ist: Können solche flüchtigen Vervielfältigungen überhaupt als „Aufzeichnung" angesehen werden, und, falls dies zutrifft, sollte das nationale Gericht sämtliche Teile jedes Werks in ihrer Gesamtheit oder lediglich die begrenzte Zahl von Teilen in Betracht ziehen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhanden sind? Im Fall des Letzteren, welchen Prüfungsmaßstab sollte das nationale Gericht dann für die Frage anwenden, ob eine Aufzeichnung der Sendung erfolgt ist im Sinne dieses Artikels?

c) Erstreckt sich das Recht zur Vervielfältigung nach Art. 7 der Richtlinie 2006/115 auf das Erzeugen flüchtiger Bilder auf einem Fernsehbildschirm?

8. Verteidigungsvorbringen auf der Grundlage der Richtlinie 93/83 ([5])

Ist es mit der Richtlinie 93/83 oder mit den Art. 34 AEUV, 36 AEUV oder 56 AEUV vereinbar, wenn nationales Urheberrecht vorsieht, dass dann, wenn flüchtige Vervielfältigungen von in einer Satellitenübertragung enthaltenen Werken oder die Sendung selbst in einer Decoderbox oder auf dem Fernsehbildschirm erzeugt werden, ein Urheberrechtsverstoß nach dem Recht des Landes vorliegt, in dem die Sendung empfangen wird?

Fällt die Antwort anders aus, wenn die Sendung mit Hilfe einer Satellitendecoderkarte entschlüsselt wird, die von dem Anbieter eines Satellitenrundfunkdienstes in einem anderen Mitgliedstaat unter der Bedingung ausgegeben worden ist, dass die Satellitendecoderkarte nur in diesem anderen Mitgliedstaat verwendet werden darf?

9. Zu der Frage, ob die UEFA ein Sendeunternehmen im Sinne der Richtlinie 93/83 ist

Wenn ein Sendeunternehmen (im Folgenden: erstes Sendeunternehmen) in seinem Namen Signale, die Bilder und Audio-Beiträge eines live übertragenen Sportereignisses beinhalten, über ein verschlüsseltes multilaterales Satellitenbildsignal an eine Gruppe autorisierter Sendeunternehmen in verschiedenen Ländern überträgt oder übertragen hat, und diese Sendeunternehmen die Programme des live übertragenen Sportereignisses anschließend (entweder über terrestrische Fernsehsignale oder über Satellit) übertragen, wobei diese Programme die Bilder und Audio-Beiträge, das ihren Sender kennzeichnende Firmenzeichen sowie — nach ihrem eigenen redaktionellen Ermessen — ihre eigenen Wortkommentare und ihr eigenes Programmmaterial während der Zeiträume vor und nach der Spielzeit und während der Halbzeitpausen enthalten (sogenannte „nachgeordnete Programme"):

a) Stellt das verschlüsselte multilaterale Bildsignal eine „öffentliche Wiedergabe über Satellit" nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. a und Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 93/83 dar, wenn die Mittel zur Entschlüsselung des Bildsignals selbst nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, diese jedoch zur Entschlüsselung der Signale, die die nachgeordneten Programme enthalten, zugänglich gemacht werden, sofern die Übertragung dieser Signale durch Satellit erfolgt und die nachgeordneten Programme nicht verschlüsselt sind, wenn sie von terrestrischen Sendern übermittelt werden?

b) Gibt das erste Sendeunternehmen in sein multilaterales Bildsignal die programmtragenden Signale, die für den öffentlichen Empfang bestimmt sind, in eine ununterbrochene Kommunikationskette ein, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt?

c) Soweit Art. 1 Abs. 2 Buchst. a darauf Bezug nimmt, dass die Eingabehandlung „unter der Kontrolle des Sendeunternehmens und auf dessen Verantwortung" erfolgt, stellt das erste Sendeunternehmen das oder ein relevantes Sendeunternehmen für diesen Zweck dar oder kann andernfalls davon ausgegangen werden, dass die Signale unter der Kontrolle der nachgeordneten Fernsehunternehmen und auf deren Verantwortung in das multilaterale Bildsignal eingegeben werden?

10. Verteidigungsvorbringen auf der Grundlage von Art. 34 AEUV und/oder Art. 56 AEUV

a) Wird Frage 1 dahin gehend beantwortet, dass eine von einem Diensteanbieter oder mit dessen Zustimmung hergestellte Zugangskontrollvorrichtung zu einer illegalen Vorrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 98/84 wird, wenn sie in einer Weise verwendet wird, die nicht von der Erlaubnis des Diensteanbieters, Zugang zu einem geschützten Dienst zu ermöglichen, gedeckt ist, welches ist dann der spezifische Gehalt des Rechts im Hinblick auf seine ihm von der Zugangskontrollrichtlinie eingeräumte wesentliche Funktion?

b) Stehen die Art. 34 AEUV oder 56 AEUV der Durchsetzung einer Vorschrift des nationalen Rechts in einem ersten Mitgliedstaat entgegen, die es verbietet, Satellitendecoderkarten einzuführen oder zu verkaufen, die von einem Anbieter eines Satellitenrundfunkdienstes in einem anderen Mitgliedstaat unter der Bedingung ausgegeben worden ist, dass die Satellitendecoderkarte nur in diesem anderen Mitgliedstaat verwendet werden darf?

c) Fällt die Antwort anders aus, wenn die Satellitendecoderkarte nur privat und im Inland in diesem anderen Mitgliedstaat verwendet werden darf, aber in dem erstgenannten Mitgliedstaat gewerblich genutzt wird?

d) Wird die Frage 3 dahin gehend beantwortet, dass die Verwendung einer Decoderkarte unter den in dieser Frage genannten Umständen eine Umgehung einer wirksamen technischen Maßnahme darstellt, stehen dann die Art. 34 AEUV oder 56 AEUV gleichwohl der Durchsetzung einer Vorschrift des nationalen Rechts entgegen, mit der Art. 6 der Richtlinie 2001/29 umgesetzt wird?

11. Zu der Frage, ob der den musikalischen und literarischen Werken gewährte Schutz weiter reichen kann als der für den übrigen Teil der Sendung

a) Stehen die Art. 34 AEUV, 36 AEUV oder 56 AEUV der Durchsetzung einer Vorschrift des nationalen Urheberrechts entgegen, die es verbietet, in der Öffentlichkeit ein Musikstück aufzuführen oder zu spielen, wenn dieses Werk in einem geschützten Dienst enthalten ist, zu dem der Zugang ermöglicht wird und das öffentlich abgespielt wird, indem eine Satellitendecoderkarte benutzt wird, wenn diese Karte von dem Diensteanbieter in einem anderen Mitgliedstaat unter der Bedingung ausgegeben worden ist, dass sie nur in diesem anderen Mitgliedstaat verwendet werden darf? Fällt die Antwort anders aus, wenn das musikalische Werk ein unbedeutender Bestandteil des geschützten Dienstes in seiner Gesamtheit ist und das öffentliche Zeigen oder Abspielen der anderen Bestandteile des Dienstes nach nationalem Urheberrecht nicht verboten ist?

b) Stehen die Art. 34 AEUV, 36 AEUV oder 56 AEUV der Durchsetzung einer Vorschrift des nationalen Urheberrechts entgegen, die es verbietet, in der Öffentlichkeit literarische Werke aufzuführen oder darzubieten, wenn diese Werke in einem geschützten Dienst enthalten ist, zu dem der Zugang ermöglicht wird und die öffentlich dargeboten werden, indem eine Satellitendecoderkarte benutzt wird, wenn diese Karte von dem Diensteanbieter in einem anderen Mitgliedstaat unter der Bedingung ausgegeben worden ist, dass sie nur in diesem anderen Mitgliedstaat verwendet werden darf? Fällt die Antwort anders aus, wenn die literarischen Werke ein unbedeutender Bestandteil des geschützten Dienstes in seiner Gesamtheit sind und das öffentliche Zeigen oder Abspielen der anderen Bestandteile des Dienstes nach nationalem Urheberrecht nicht verboten ist?

12. Verteidigungsvorbringen nach Art. 101 AEUV

Wenn ein Anbieter von Programminhalten eine Reihe von exklusiven Lizenzen jeweils für das Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erteilt, denen zufolge das Fernsehunternehmen die Programminhalte nur in diesem Gebiet (einschließlich über Satellit) senden darf, und jede Lizenz eine vertragliche Verpflichtung enthält, wonach das Fernsehunternehmen zu verhindern hat, dass seine Satellitendecoderkarten, die den Empfang des lizenzierten Programminhalts ermöglichen, außerhalb des Lizenzgebiets verwendet werden, welchen Prüfungsmaßstab sollte das nationale Gericht anlegen und welche Umstände sollte es berücksichtigen, wenn es darüber zu befinden hat, ob die vertragliche Beschränkung gegen das von Art. 101 Abs. 1 AEUV aufgestellte Verbot verstößt?

Insbesondere:

a) Ist Art. 101 Abs. 1 AEUV so auszulegen, dass er für diese Verpflichtung nur insofern gilt, als für sie davon ausgegangen wird, dass sie eine Verhinderung, eine Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken?

b) Wenn dies der Fall ist: Muss auch nachgewiesen werden, dass die vertragliche Verpflichtung in spürbarer Weise den Wettbewerb verhindert, einschränkt oder verfälscht, damit sie unter das von Art. 101 Abs. 1 AEUV aufgestellte Verbot fällt?

(1) Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (ABl. L 320, S. 54).
(2) Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABl. L 298, S. 23).
(3) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10)
(4) Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (kodifizierte Fassung) (ABl. L 376, S. 28).
(5) Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248, S. 15).

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso Administrativo Nr. 3, Almería (Spanien), eingereicht am 11. Mai 2010 — Águeda María Saenz Morales/Consejería para la Igualdad y Bienestar Social de la Junta de Andalucía

(Rechtssache C-230/10)

(2010/C 209/26)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Contencioso Administrativo Nr. 3, Almería

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Águeda María Saenz Morales

Beklagte: Consejería para la Igualdad y Bienestar Social de la Junta de Andalucía

Vorlagefrage

Ist die Richtlinie 1999/70/EG (1) auf den Bereich des öffentlichen Dienstes der Administración de la Junta de Andalucía (befristet beschäftigtes Personal) anwendbar, und haben infolgedessen ihre Beamten einen Anspruch auf Dienstalterszulagen für jeweils drei Jahre für die Zeit, in der sie als befristet beschäftigtes Personal gearbeitet haben?

(1) Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43).

Klage, eingereicht am 10. Mai 2010 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-232/10)

(2010/C 209/27)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Nijenhuis und Ł. Habiak)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Änderung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2002/83/EG, 2004/39/EG, 2005/68/EG und 2006/48/EG in Bezug auf Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor (1) verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;

— der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2007/44/EG sei am 21. März 2009 abgelaufen.

(1) ABl. L 247, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation (Luxemburg), eingereicht am 12. Mai 2010 — David Claes/Landsbanki Luxembourg S.A. in Liquidation

(Rechtssache C-235/10)

(2010/C 209/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: David Claes

Beklagte: Landsbanki Luxembourg S.A. in Liquidation

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 1, 2 und 3 der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen [1] dahin gehend auszulegen, dass sie auf die Einstellung der Geschäftstätigkeit als Folge der Eröffnung eines Konkursverfahrens gegen den Arbeitgeber oder als Folge einer gerichtlichen Entscheidung, mit der gemäß Art. 61 Abs. 1 Buchst. a und b des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner geänderten Fassung die Auflösung und Liquidation des Arbeit gebenden Kreditinstituts wegen Insolvenz angeordnet wird, anwendbar sind, für die das nationale Recht eine Auflösung des Arbeitsvertrags mit sofortiger Wirkung vorsieht?

2. Falls diese Frage zu bejahen ist, sind die Art. 1, 2 und 3 der Richtlinie 98/59/EG dahin gehend auszulegen, dass der Konkursverwalter oder Liquidator mit einem Arbeitgeber gleichzusetzen ist, der Massenentlassungen beabsichtigt und in der Lage ist, im Hinblick darauf die in den Art. 2 und 3 der Richtlinie genannten Handlungen auszuführen und die Entlassungen vorzunehmen (Urteil Rodríguez Mayor u. a., C-323/08, Randnrn. 39, 40 und 41) [2]?

[1] ABl. L 225, S. 16.
[2] Urteil vom 10. Dezember 2009, Rodríguez Mayor u. a., noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation (Luxemburg), eingereicht am 12. Mai 2010 — Sophie Jeanjean/Landsbanki Luxembourg S.A. in Liquidation

(Rechtssache C-236/10)

(2010/C 209/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sophie Jeanjean

Beklagte: Landsbanki Luxembourg S.A. in Liquidation

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 1, 2 und 3 der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen [1] dahin gehend auszulegen, dass sie auf die Einstellung der Geschäftstätigkeit als Folge der Eröffnung eines Konkursverfahrens gegen den Arbeitgeber oder als Folge einer gerichtlichen Entscheidung, mit der gemäß Art. 61 Abs. 1 Buchst. a und b des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner geänderten Fassung die Auflösung und Liquidation des Arbeit gebenden Kreditinstituts wegen Insolvenz angeordnet wird, anwendbar sind, für die das nationale Recht eine Auflösung des Arbeitsvertrags mit sofortiger Wirkung vorsieht?

2. Falls diese Frage zu bejahen ist, sind die Art. 1, 2 und 3 der Richtlinie 98/59/EG dahin gehend auszulegen, dass der Konkursverwalter oder Liquidator mit einem Arbeitgeber gleichzusetzen ist, der Massenentlassungen beabsichtigt und in der Lage ist, im Hinblick darauf die in den Art. 2 und 3 der Richtlinie genannten Handlungen auszuführen und die Entlassungen vorzunehmen (Urteil Rodríguez Mayor u. a., C-323/08, Randnrn. 39, 40 und 41) [2]?

[1] ABl. L 225, S. 16.
[2] Urteil vom 10. Dezember 2009, Rodríguez Mayor u. a., noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation (Luxemburg), eingereicht am 12. Mai 2010 — Miguel Remy/Landsbanki Luxembourg S.A. in Liquidation

(Rechtssache C-237/10)

(2010/C 209/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Miguel Remy

Beklagte: Landsbanki Luxembourg S.A. in Liquidation

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 1, 2 und 3 der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen [1] dahin gehend auszulegen, dass sie auf die Einstellung der Geschäftstätigkeit als Folge der Eröffnung eines Konkursverfahrens gegen den Arbeitgeber oder als Folge einer gerichtlichen Entscheidung, mit der gemäß Art. 61 Abs. 1 Buchst. a und b des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner geänderten Fassung die Auflösung und Liquidation des Arbeit gebenden Kreditinstituts wegen Insolvenz angeordnet wird, anwendbar sind, für die das nationale Recht eine Auflösung des Arbeitsvertrags mit sofortiger Wirkung vorsieht?

2. Falls diese Frage zu bejahen ist, sind die Art. 1, 2 und 3 der Richtlinie 98/59/EG dahin gehend auszulegen, dass der Konkursverwalter oder Liquidator mit einem Arbeitgeber gleichzusetzen ist, der Massenentlassungen beabsichtigt und in der Lage ist, im Hinblick darauf die in den Art. 2 und 3 der Richtlinie genannten Handlungen auszuführen und die Entlassungen vorzunehmen (Urteil Rodríguez Mayor u. a., C-323/08, Randnrn. 39, 40 und 41) [2]?

[1] ABl. L 225, S. 16.
[2] Urteil vom 10. Dezember 2009, Rodríguez Mayor u. a., noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation (Luxemburg), eingereicht am 12. Mai 2010 — Volker Schneider/Landsbanki Luxembourg S.A. in Liquidation

(Rechtssache C-238/10)

(2010/C 209/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Volker Schneider

Beklagte: Landsbanki Luxembourg S.A. in Liquidation

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 1, 2 und 3 der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen [1] dahin gehend auszulegen, dass sie auf die Einstellung der Geschäftstätigkeit als Folge der Eröffnung eines Konkursverfahrens gegen den Arbeitgeber oder als Folge einer gerichtlichen Entscheidung, mit der gemäß Art. 61 Abs. 1 Buchst. a und b des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner geänderten Fassung die Auflösung und Liquidation des Arbeit gebenden Kreditinstituts wegen Insolvenz angeordnet wird, anwendbar sind, für die das nationale Recht eine Auflösung des Arbeitsvertrags mit sofortiger Wirkung vorsieht?

2. Falls diese Frage zu bejahen ist, sind die Art. 1, 2 und 3 der Richtlinie 98/59/EG dahin gehend auszulegen, dass der Konkursverwalter oder Liquidator mit einem Arbeitgeber gleichzusetzen ist, der Massenentlassungen beabsichtigt und in der Lage ist, im Hinblick darauf die in den Art. 2 und 3 der Richtlinie genannten Handlungen auszuführen und die Entlassungen vorzunehmen (Urteil Rodríguez Mayor u. a., C-323/08, Randnrn. 39, 40 und 41) [2]?

[1] ABl. L 225, S. 16.
[2] Urteil vom 10. Dezember 2009, Rodríguez Mayor u. a., noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation (Luxemburg), eingereicht am 12. Mai 2010 — Xuan-Mai Tran/Landsbanki Luxembourg S.A. in Liquidation

(Rechtssache C-239/10)

(2010/C 209/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Xuan-Mai Tran

Beklagte: Landsbanki Luxembourg S.A. in Liquidation

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 1, 2 und 3 der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen [1] dahin gehend auszulegen, dass sie auf die Einstellung der Geschäftstätigkeit als Folge der Eröffnung eines Konkursverfahrens gegen den Arbeitgeber oder als Folge einer gerichtlichen Entscheidung, mit der gemäß Art. 61 Abs. 1 Buchst. a und b des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner geänderten Fassung die Auflösung und Liquidation des Arbeit gebenden Kreditinstituts wegen Insolvenz angeordnet wird, anwendbar sind, für die das nationale Recht eine Auflösung des Arbeitsvertrags mit sofortiger Wirkung vorsieht?

2. Falls diese Frage zu bejahen ist, sind die Art. 1, 2 und 3 der Richtlinie 98/59/EG dahin gehend auszulegen, dass der Konkursverwalter oder Liquidator mit einem Arbeitgeber gleichzusetzen ist, der Massenentlassungen beabsichtigt und in der Lage ist, im Hinblick darauf die in den Art. 2 und 3 der Richtlinie genannten Handlungen auszuführen und die Entlassungen vorzunehmen (Urteil Rodríguez Mayor u. a., C-323/08, Randnrn. 39, 40 und 41) [2]?

[1] ABl. L 225, S. 16.

[2] Urteil vom 10. Dezember 2009, Rodríguez Mayor u. a., noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia (Sezione Terza) (Italien), eingereicht am 17. Mai 2010 — ENEL Produzione Spa/Autorità per l'Energia Elettrica e il Gas, Terna Rete Elettrica Nazionale Spa

(Rechtssache C-242/10)

(2010/C 209/33)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia (Sezione Terza)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Enel Produzione Spa

Beklagte: Autorità per l'Energia Elettrica e il Gas

Vorlagefrage

Stehen die Art. 23, 43, 49 und 56 des Vertrags sowie Art. 11 Abs. 2 und 6 und Art. 24 der Richtlinie 2003/54 einer nationalen Regelung entgegen, die, ohne dass eine Mitteilung an die EU-Kommission erfolgt ist, bestimmten Stromerzeugern, die unter bestimmten Umständen zur Deckung des nachfragebedingten Bedarfs für die Dispatching-Dienste wesentlich sind, auf Dauer vorschreibt, Angebote auf den Märkten der Strombörse nach fremdbestimmten Vorgaben des Netzbetreibers abzugeben, und die Vergütung für diese Angebote der freien Festsetzung des Erzeugers entzieht, indem sie sie an Kriterien koppelt, die nicht im Voraus nach „transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren" festgelegt worden sind?

Klage, eingereicht am 18. Mai 2010 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-243/10)

(2010/C 209/34)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Grespan und B. Stromsky)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2, 3 und 4 der Entscheidung 2008/854/EG der Kommission vom 2. Juli 2008 über die Beihilferegelung „Regionalgesetz Nr. 9 aus dem Jahr 1998 und die missbräuchliche Anwendung der Beihilfe N 272/98" C 1/04 (ex NN 158/03 und CP 15/2003) (Bekannt gegeben am 4. Juli 2008 unter dem Aktenzeichen K[2008] 2997 und veröffentlicht im ABl. L 302, S. 9) und aus dem AEUV verstoßen hat, dass sie innerhalb der gesetzten Fristen nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um die Regelung staatlicher Beihilfen, die durch die genannte Entscheidung für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurden, aufzuheben;

— der Italienische Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Die Entscheidung 2008/854 erklärt die Beihilferegelung, die sich aus der Entscheidung der Giunta regionale (Regionalausschuss) der Region Sardinien Nr. 33/6 vom 27. Juli 2000 in Verbindung Art. 2 des Regionalgesetzes Nr. 9 vom 11. März 1998 ergebe, für mit dem Binnenmarkt unvereinbar, weil die Regelung die Gewährung von Beihilfen ohne Anreizwirkung vorsehe. Deshalb werde in der Entscheidung verlangt, dass die nach der genannten Regelung gewährten Beihilfen zurückgefordert würden (Art. 2 bis 4 der Entscheidung).

2. Der umfangreiche Schriftwechsel zwischen den italienischen Behörden und der Kommission nach der Übermittlung der Entscheidung 2008/854 zeige, dass die italienischen Behörden nahezu zwei Jahre nach Erlass der genannten Entscheidung noch immer nicht die nach der genannten Regelung gewährten rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfen nebst Zinsen wieder eingezogen hätten. Es sei daher offensichtlich, dass die eingeleiteten nationalen Verfahren zu keiner *„sofortigen und tatsächlichen"* Rückforderung geführt hätten, so dass Italien seinen Verpflichtungen aus den Art. 2 und 3 der Entscheidung 2008/854 nicht nachgekommen sei.

3. Außerdem hätten die italienischen Behörden keine der verlangten Informationen innerhalb der in Art. 4 Abs. 1 der Entscheidung 2008/854 gesetzten Frist übermittelt. Insofern sei festzustellen, dass Italien gegen Art. 4 der Entscheidung verstoßen habe.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. Mai 2010 von Zhejiang Aokang Shoes Co., Ltd gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 4. März 2010 in der Rechtssache T-407/06, Zhejiang Aokang Shoes Co., Ltd/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-247/10 P)

(2010/C 209/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Zhejiang Aokang Shoes Co., Ltd (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Sánchez Rydelski)

Andere Verfahrensbeteiligte: Wenzhou Taima Shoes Co. Ltd, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Confédération européenne de l'industrie de la chaussure (CEC), BA.LA. die Lanciotti Vittorio. C. Sas, Calzaturificio Elisabet Srl, Calzaturificio Iacovelli die Iacovelli Giuseppe & Co. Snc, Calzaturificio Leopamy Srl, Calzaturificio Primitempi di Monaldi Geri, Calzaturificio R. G. di Rossi & Galiè Srl, Cals. S. G. di Saghetta Giampiero e Sergio Snc, Carim Srl, Florens Shoes SpA, Gattafoni Shoe Snc di Gattafoni Giompaolo & C., Grif Srl, Missouri Srl, New Swing Srl, Podosan Medical Shoes di Cirilli Michela, Viviane Sas

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 4. März 2010 in der Rechtssache T-407/06 aufzuheben;

— die Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 ([1]) zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Lederschuhe aus China und Vietnam für nichtig zu erklären, soweit sie die Rechtsmittelführerin betrifft;

— dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen, die der Rechtsmittelführerin im Rechtsmittelverfahren und im Verfahren beim Gericht in der Rechtssache T-407/06 entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht Folgendes geltend:

Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Kommission in Art. 17 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur

Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern [2] (Grundverordnung) zu Recht habe entscheiden können, dass sie die Anträge der Rechtsmittelführerin auf Marktwirtschaftsbehandlung und individuelle Behandlung nicht prüfen und keine Feststellung dazu treffen werde.

Das Gericht habe rechtsfehlerhaft geprüft, ob die Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerin im Zusammenhang mit dem festgestellten Verstoß gegen Art. 20 Abs. 5 der Grundverordnung verletzt seien.

[1] Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 des Rates vom 5. Oktober 2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam (ABl. L 275, S. 1).
[2] ABl. L 56, S. 1.

Klage, eingereicht am 19. Mai 2010 — Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-248/10)

(2010/C 209/36)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Karanassou-Apostolopoulou und A. Nijenhuis)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Änderung der Richtlinie 92/49/EG des Rates sowie der Richtlinien 2002/83/EG, 2004/39/EG, 2005/68/EG und 2006/48/EG in Bezug auf Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor [1] verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder diese Vorschriften der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

— der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2007/44/EG in innerstaatliches Recht sei am 21. März 2009 abgelaufen.

[1] ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. Mai 2010 von Brosman Footwear (HK) Ltd, Seasonable Footwear (Zhongshan) Ltd, Lung Pao Footwear (Guangzhou) Ltd, Risen Footwear (HK) Co. Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 4. März 2010 in der Rechtssache T-401/06, Brosman Footwear (HK) Co. Ltd/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-249/10 P)

(2010/C 209/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Brosman Footwear (HK) Ltd, Seasonable Footwear (Zhongshan) Ltd, Lung Pao Footwear (Guangzhou) Ltd, Risen Footwear (HK) Co. Ltd (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Ruessmann, A. Willems)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Confédération européenne de l'industrie de la chaussure (CEC)

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

— das Urteil des Gerichts vom 4. März 2010 insoweit aufzuheben, als das Gericht die angefochtene Verordnung nicht für nichtig erklärt und den Rechtsmittelführerinnen die Kosten auferlegt hat;

— den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden und die angefochtene Verordnung insgesamt für nichtig zu erklären;

— dem Rat die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen machen geltend, das Gericht habe

rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Organe gemäß den Art. 2 Abs. 7 und 9 Abs. 5 der Antidumping-Grundverordnung nicht verpflichtet seien, in Fällen, in denen sie das Stichprobenverfahren anwendeten, über Marktwirtschaftsbehandlung und individuelle Behandlung zu bestimmen;

rechtsfehlerhaft nicht festgestellt, dass die Organe gegen Art. 2 Abs. 7 Buchst. c der Antidumping-Grundverordnung verstoßen hätten, indem sie die Bestimmung über die Marktwirtschaftsbehandlung/individuelle Behandlung der in die Stichproben einbezogenen ausführenden Hersteller aus der China nicht binnen drei Monaten ab Einleitung der Untersuchung erlassen hätten;

rechtsfehlerhaft nicht festgestellt, dass die Organe gegen Art. 2 Abs.7 Buchst. c der Antidumping-Grundverordnung verstoßen hätten, indem sie die nicht in die Stichproben einbezogenen ausführenden Hersteller aus China nicht darüber informiert hätten, dass ihre Ansprüche auf Marktwirtschaftsbehandlung/individuelle Behandlung binnen drei Monaten ab Einleitung der Untersuchung geprüft würden;

rechtsfehlerhaft nicht festgestellt, dass die Organe während der Untersuchung keine Mitwirkung nachgewiesen hätten und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft daher nicht das Kriterium der Leistungsfähigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 der Antidumping-Grundverordnung erfülle; somit seien rechtsfehlerhaft eine Schädigung und ein ursächlicher Zusammenhang im Sinne von Art. 3 der Antidumping-Grundverordnung festgestellt worden;

rechtsfehlerhaft festgestellt, dass Art. 6 Abs. 1 der Antidumping-Grundverordnung die Organe nicht daran hindere, vor der Einleitung einer Untersuchung Informationen über Stichproben einzuholen.

Hilfsweise machen die Rechtsmittelführerinnen geltend, das Gericht habe

rechtsfehlerhaft nicht festgestellt, dass die Organe durch die Überschreitung der 15-Monats-Frisst für den Abschluss der Antidumping-Untersuchung nicht gegen Art. 6 Abs. 9 der Antidumping-Grundverordnung verstoßen hätten;

die Rechtsfolgen verschiedener Angaben zur Schadensanalyse im Sinne von Art. 3 der Antidumping-Grundverordnung rechtsfehlerhaft beschrieben;

rechtsfehlerhaft nicht festgestellt, dass die Organe ihrer Pflicht zu sorgfältiger und unparteiischer Prüfung aller relevanten Aspekte der Antidumping-Untersuchung nicht nachgekommen seien;

die Rechtsfolgen bestimmter Angaben zur Begründungspflicht durch die Untersuchungsbehörde rechtsfehlerhaft beschrieben;

rechtsfehlerhaft nicht festgestellt, dass die Organe gegen Art. 3 der Antidumping-Grundverordnung verstoßen hätten, indem sie die Auswirkungen von anderen Faktoren als den betroffenen Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht beurteilt hätten.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Roma (Italien) eingereicht am 23. März 2010 — Strafverfahren gegen Allessandro Sacchi

(Rechtssache C-255/10)

(2010/C 209/38)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Roma

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Allessandro Sacchi

Vorlagefrage

1. Der Gerichtshof der Europäischen Union wird ersucht, sich zur Auslegung der Art. 43 EG und 49 EG in Bezug auf die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Bereich der Sportwetten, auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes des effektiven Rechtsschutzes, zu äußern, um festzustellen, ob die angeführten Bestimmungen des Vertrags eine nationale Regelung zulassen, die eine Monopolstellung zugunsten des Staates und ein System von Konzessionen und Erlaubnissen festlegt, und für eine bestimmte Anzahl von Konzessionsnehmern folgendes vorsieht: a) eine allgemeine Ausrichtung des Schutzes für die Inhaber von Konzessionen, die früher aufgrund eines Verfahrens erteilt wurden, das rechtswidrig einen Teil der Wirtschaftsteilnehmer ausschloss; b) die Geltung von Vorschriften, die praktisch die Aufrechterhaltung von Geschäftspositionen sicherstellen, die aufgrund eines Verfahrens erworben wurden, das rechtswidrig einen Teil der Wirtschaftsteilnehmer ausschloss (wie etwa das Verbot für neue Konzessionsnehmer, ihre Schalter näher

als in der festgelegten Entfernung von einem bereits bestehenden Schalter zu eröffnen); c) die Festlegung von Tatbeständen des Konzessionsentzugs oder des Verfalls von Sicherheitsleistungen in erheblicher Höhe, darunter den Fall, dass der Konzessionsnehmer unmittelbar oder mittelbar grenzüberschreitenden Wetttätigkeiten nachgeht, die mit den konzessionierten vergleichbar sind.

Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (Civil Division) (England & Wales) eingereicht am 26. Mai 2010 — Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs/The Rank Group PLC

(Rechtssache C-259/10)

(2010/C 209/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal (Civil Division) (England & Wales)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Beklagte: The Rank Group PLC

Vorlagefragen

1. Reicht eine mehrwertsteuerliche Ungleichbehandlung

   i) von Umsätzen, die aus der Sicht des Verbrauchers identisch sind, oder

   ii) von ähnlichen Umsätzen, die jeweils dieselben Bedürfnisse des Verbrauchers befriedigen, für sich genommen zur Begründung einer Verletzung des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität aus, oder muss (und gegebenenfalls in welcher Weise) berücksichtigt werden,

   a) in welchem rechtlichen und wirtschaftlichen Kontext sie erfolgt,

   b) ob die fraglichen identischen bzw. ähnlichen Dienstleistungen in einem Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen und/oder

   c) ob die mehrwertsteuerliche Ungleichbehandlung zu einer Wettbewerbsverfälschung geführt hat?

2. Kann ein Steuerpflichtiger, dessen Umsätze nach innerstaatlichem Recht (aufgrund des von einem Mitgliedstaat wahrgenommenen Ermessensspielraums gemäß Art. 13 Teil B Buchst. f der Sechsten Richtlinie [1]) der Mehrwertsteuer unterliegen, die Rückzahlung der auf diese Umsätze entrichteten Mehrwertsteuer wegen Verletzung des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität unter Hinweis auf die mehrwertsteuerliche Behandlung anderer Umsätze (im Folgenden: Vergleichsumsätze) verlangen, wenn

   a) die Vergleichsumsätze nach innerstaatlichem Recht der Mehrwertsteuer unterlagen, jedoch

   b) die Steuerbehörde des Mitgliedstaats nach einer Praxis verfuhr, wonach die Vergleichsumsätze als von der Mehrwertsteuer befreit behandelt wurden?

3. Falls Frage 2 zu bejahen ist, welches Verhalten stellt eine Praxis in diesem Sinne dar und ist es insbesondere

   a) erforderlich, dass sich die Steuerbehörde zuvor klar und unzweideutig dahin äußert, dass Vergleichsumsätze als von der Mehrwertsteuer befreit behandelt würden,

   b) von Bedeutung, dass die Steuerbehörde zum Zeitpunkt einer etwaigen Äußerung ein unvollständiges und irriges Verständnis von den Tatsachen hatte, die für die korrekte mehrwertsteuerliche Behandlung der Vergleichsumsätze erheblich sind, und

   c) von Bedeutung, dass die Mehrwertsteuer auf die Vergleichsumsätze weder vom Steuerpflichtigen abgerechnet noch von der Steuerbehörde verlangt wurde, die Steuerbehörde jedoch in der Folgezeit bestrebt war, die Mehrwertsteuer vorbehaltlich der üblichen innerstaatlich geltenden Verjährungsfristen nachzufordern?

4. Soweit die steuerliche Ungleichbehandlung Folge einer einheitlichen Praxis der nationalen Steuerbehörden ist, die auf einer allgemein akzeptierten Vorstellung vom tatsächlichen Inhalt der innerstaatlichen Rechtsvorschriften beruht, spielt es dann für das Vorliegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität eine Rolle, wenn

   i) die Steuerbehörden später ihre Praxis ändern,

ii) ein nationales Gericht später entscheidet, dass die geänderte Praxis der richtigen Auffassung von den innerstaatlichen Rechtsvorschriften entspricht,

iii) dem Mitgliedstaat aufgrund innerstaatlicher und/oder europäischer Rechtsgrundsätze, darunter die Grundsätze des Vertrauensschutzes, des Estoppel, der Rechtssicherheit und des Rückwirkungsverbots, und/oder aufgrund der Verjährungsfristen die Erhebung der Mehrwertsteuer auf die zuvor als steuerbefreit erachteten Umsätze verwehrt ist?

([1]) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage
ABl. L 145, S. 1

Vorabentscheidungsersuchen des The Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) (Vereinigtes Königreich) eingereicht am 26. Mai 2010 — Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs/The Rank Group PLC

(Rechtssache C-260/10)

(2010/C 209/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

The Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) (Vereinigtes Königreich)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Beklagte: The Rank Group PLC

Vorlagefragen

1. Wenn ein Mitgliedstaat in Wahrnehmung seines Ermessensspielraums nach Art. 13 Teil B Buchst. f der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie ([1]) bestimmte Arten von Geräten, die für Glücksspiele mit Geldeinsatz genutzt werden (im Folgenden: Part-III Glücksspielgeräte), der Mehrwertsteuer unterworfen hat, während für andere derartige Geräte (darunter Festquotenwettgeräte) die Befreiung von der Mehrwertsteuer beibehalten wurde, und wenn geltend gemacht wird, dass der Mitgliedstaat damit gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität verstoßen habe, ist es dann bei einem Vergleich von Part-III Glücksspielgeräten und Festquotenwettgeräten i) entscheidend oder ii) relevant, dass

   a) mit Festquotenwettgeräten Tätigkeiten angeboten wurden, die Wetten im Sinne des innerstaatlichen Rechts waren (oder Tätigkeiten, die die zuständige Regulierungsbehörde in Ausübung [Or. 12] ihrer Regelungsbefugnisse als Wetten im Sinne des innerstaatlichen Rechts zu behandeln bereit war), und

   b) mit Part-III Glücksspielgeräten Tätigkeiten angeboten wurden, die nach innerstaatlichem Recht anders, nämlich als Glücksspiele eingestuft wurden,

2. und dass Glücksspiele und Wetten nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats über die Aufsicht und Regelung betreffend Glücksspiele mit Geldeinsatz unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterlagen? Falls ja, welche Unterschiede zwischen den rechtlichen Regelungen hat das nationale Gericht zu berücksichtigen?

   Auf welcher Abstraktionsebene hat das nationale Gericht bei der Prüfung der Frage, ob der Grundsatz der steuerlichen Neutralität eine steuerliche Gleichbehandlung der in Frage 1 bezeichneten Gerätearten (Festquotenwettgeräte und Part-III Glücksspielgeräte) gebietet, zu beurteilen, ob die Produkte einander ähnlich sind? Inwieweit muss insbesondere Folgendes berücksichtigt werden:

   a) Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen Festquotenwettgeräten und Part-III Glücksspielgeräten hinsichtlich der höchstzulässigen Einsätze und Gewinne;

   b) der Umstand, dass an Festquotenwettgeräten nur in bestimmten Arten von für Wetten lizenzierten Räumlichkeiten gespielt werden durfte, die sich von den für Glücksspiele lizenzierten Räumlichkeiten unterschieden und im Vergleich zu diesen anderen rechtlichen Beschränkungen unterlagen (wenngleich Festquotenwettgeräte und bis zu zwei Part-III Glücksspielgeräte nebeneinander in für Wetten lizenzierten Räumlichkeiten betrieben werden durften);

   c) der Umstand, dass die Gewinnchancen bei Festquotenwettgeräten in direktem Verhältnis zu den veröffentlichten Festquoten standen, während die Gewinnchancen bei Part-III Glücksspielgeräten in einigen Fällen durch ein Gerät verändert werden konnten, das über einen gewissen Zeitraum sowohl dem Betreiber als auch dem Spieler jeweils einen bestimmten Gewinnprozentsatz sicherte;

   d) Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den Formaten, die an Festquotenwettgeräten und Part-III Glücksspielgeräten zur Verfügung standen;

e) Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen Festquotenwettgeräten und Part-III Glücksspielgeräten hinsichtlich der Interaktionen, die zwischen dem Spieler und dem Gerät stattfinden konnten;

f) ob die Allgemeinheit der die Geräte nutzenden Spieler von den vorstehenden Umständen Kenntnis hatte oder sie als relevant oder bedeutsam erachtete;

g) ob die mehrwertsteuerliche Ungleichbehandlung durch einen der vorstehenden Umstände gerechtfertigt werden kann?

3. Soweit ein Mitgliedstaat in Wahrnehmung seines Ermessensspielraums nach Art. 13 Teil B Buchst. f der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie Glücksspiele mit Geldeinsatz von der Mehrwertsteuer befreit hat, eine bestimmte Kategorie von Geräten, die für Glücksspiele mit Geldeinsatz genutzt werden, jedoch der Mehrwertsteuer unterworfen hat,

a) kann dann der Mitgliedstaat gegen die Rüge, er habe gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität verstoßen, grundsätzlich zu seiner Verteidigung einwenden, er habe die gebotene Sorgfalt walten lassen, und

b) falls die Frage zu a) zu bejahen ist, anhand welcher Kriterien ist zu beurteilen, ob sich der Mitgliedstaat zu seiner Verteidigung auf diesen Einwand berufen kann?

(1) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage
ABl. L 145, S. 1

Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien), eingereicht am 28. Mai 2010 — Strafverfahren gegen Gheorghe Kita

(Rechtssache C-264/10)

(2010/C 209/41)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casație și Justiție

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Gheorghe Kita

Vorlagefrage

Ist Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI (1) des Europäischen Rates vom 13. Juni 2002 dahin auszulegen, dass die Rückkehr (Überstellung) einer verurteilten Person, die zuvor auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls zum Zweck der Strafverfolgung übergeben worden war, in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, automatisch erfolgt, auch wenn ihre Zustimmung nicht vorliegt, die eine vom Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen geforderte Voraussetzung ist?

(1) Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190, S. 1)

Klage, eingereicht am 2. Juni 2010 — Europäische Kommission/Tschechische Republik

(Rechtssache C-276/10)

(2010/C 209/42)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und L. Jelínek)

Beklagte: Tschechische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Tschechische Republik dadurch gegen Verpflichtungen aus Art. 12 der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (1) verstoßen hat, dass sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen hat oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;

— der Tschechischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in die innerstaatliche Rechtsordnung sei am 16. Januar 2009 abgelaufen.

(1) ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19.

Klage, eingereicht am 3. Juni 2010 — Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-278/10)

(2010/C 209/43)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Margelis und Iro Dimitriou)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 der Richtlinie 2008/103/EG [1] zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren im Hinblick auf das Inverkehrbringen von Batterien und Akkumulatoren verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

— der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2008/103/EG in das innerstaatliche Recht sei am 5. Januar 2009 abgelaufen.

[1] ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 7.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale del Riesame di Verbania (Italien), eingereicht am 4. Juni 2010 — Strafverfahren gegen Matteo Minesi

(Rechtssache C-279/10)

(2010/C 209/44)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale del Riesame di Verbania

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Matteo Minesi

Vorlagefrage

Der Gerichtshof der Europäischen Union wird ersucht, sich zur Auslegung der Art. 43 und 49 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Union in Bezug auf die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Bereich der Sportwetten zu äußern, um festzustellen, ob die angeführten Bestimmungen des Vertrags eine nationale Regelung zulassen, die eine Monopolstellung zugunsten des Staates und ein System von Konzessionen und Erlaubnissen festlegt, und für eine bestimmte Anzahl von Konzessionsnehmern folgendes vorsieht: a) eine allgemeine Ausrichtung des Schutzes für die Inhaber von Konzessionen, die früher aufgrund eines Verfahrens erteilt wurden, das rechtswidrig einen Teil der Wirtschaftsteilnehmer ausschloss; b) die Geltung von Vorschriften, die praktisch die Aufrechterhaltung von Geschäftspositionen sicherstellen, die aufgrund eines Verfahrens erworben wurden, das rechtswidrig einen Teil der Wirtschaftsteilnehmer ausschloss (wie etwa das Verbot für neue Konzessionsnehmer, ihre Schalter näher als in der festgelegten Entfernung von einem bereits bestehenden Schalter zu eröffnen); c) die Festlegung von Tatbeständen des Konzessionsentzugs oder des Verfalls von Sicherheitsleistungen in erheblicher Höhe, darunter den Fall, dass der Konzessionsnehmer unmittelbar oder mittelbar grenzüberschreitenden Wetttätigkeiten nachgeht, die mit den konzessionierten vergleichbar sind.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 9. Juni 2010 — Éditions Jacob/Kommission

(Rechtssache T-237/05) [1]

(Zugang zu Dokumenten der Organe — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente zu einem Verfahren betreffend einen Unternehmenszusammenschluss — Verordnung (EG) Nr. 4064/89 — Verordnung (EG) Nr. 139/2004 — Verordnung (EG) Nr. 802/2004 — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme in Bezug auf den Schutz von Untersuchungs- und Audittätigkeiten — Ausnahme in Bezug auf den Schutz von geschäftlichen Interessen — Ausnahme in Bezug auf den Schutz des Entscheidungsprozesses — Ausnahme in Bezug auf den Schutz der Rechtsberatung)

(2010/C 209/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Éditions Odile Jacob SAS (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte W. van Weert und O. Fréget, dann Rechtsanwalt O. Fréget)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: X. Lewis, P. Costa de Oliveira und O. Beynet)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Lagardère SCA (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte A. Winckler, S. Sorinas Jimeno und I. Girgenson, dann Rechtsanwälte A. Winckler, F. de Bure und J.-B. Pinçon)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 7. April 2005, mit der ein Antrag der Klägerin auf Zugang zu bestimmten Dokumenten eines Verfahrens betreffend einen Unternehmenszusammenschluss (Sache COMP/M.2978 — Lagardère/Natexis/VUP) teilweise abgelehnt wurde.

Tenor

1. *In Bezug auf die Frage, ob die Entscheidung D(2005) 3286 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. April 2005 insoweit rechtmäßig ist, als mit ihr der vollständige oder teilweise Zugang zu den Dokumenten verweigert wurde, die in Randnr. 1 des vorliegenden Urteils unter den Buchst. a bis c sowie in Randnr. 2 dieses Urteils unter den Buchst. h und j genannt werden, ist der Rechtsstreit erledigt.*

2. *Die Entscheidung D(2005) 3286 wird insoweit für nichtig erklärt, als mit ihr der vollständige Zugang zu den Dokumenten verweigert wurde, die in Randnr. 1 des vorliegenden Urteils unter den Buchst. d, e, g und h sowie in Randnr. 2 dieses Urteils unter den Buchst. b bis d, f, g und i genannt werden; hiervon ausgenommen ist die in Randnr. 1 des vorliegenden Urteils unter Buchst. g genannte Stellungnahme des Juristischen Dienstes der Kommission.*

3. *Die Entscheidung D(2005) 3286 wird insoweit für nichtig erklärt, als mit ihr der teilweise Zugang zu den Dokumenten verweigert wurde, die in Randnr. 1 des vorliegenden Urteils unter den Buchst. d, e, g und h sowie in Randnr. 2 dieses Urteils unter den Buchst. b bis d, f, g und i genannt werden.*

4. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*

5. *Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und neun Zehntel der Kosten der Éditions Odile Jacob SAS.*

6. *Die Lagardère SCA trägt ihre eigenen Kosten.*

---

[1] ABl. C 205 vom 20.8.2005.

Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2010 — Mediaset/Kommission

(Rechtssache T-177/07) [1]

(Staatliche Beihilfen — Telekommunikation — Zuschüsse zur Anschaffung von Digitaldecodern — Entscheidung, mit der die Beihilfe für nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Ausschluss von Decodern für den Empfang von Fernsehprogrammen über Satellit — Vorteil — Selektiver Charakter — Beeinträchtigung des Wettbewerbs — Begründungspflicht)

(2010/C 209/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Mediaset SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Adamantopoulos, G. Rossi, E. Petritsi und A. Nucara sowie D. O'Keeffe und P. Boyle, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Martenczuk, G. Conte und E. Righini)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Sky Italia Srl (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte F. E. González Díaz und D. Gerard, dann Rechtsanwalt F. E. González Díaz)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung 2007/374/EG der Kommission vom 24. Januar 2007 über die staatliche Beihilfe C 52/2005 (ex NN 88/2005, ex CP 101/2004), die die Italienische Republik mit ihrem Zuschuss zur Anschaffung von Digitaldecodern gewährt hat (ABl. L 147, S. 1)

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Mediaset SpA trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission und der Sky Italia Srl.*

([1]) ABl. C 170 vom 21.07.2007.

Urteil des Gerichts vom 17. Juni 2010 — CEVA/Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-428/07 und T-455/07) ([1])

(Schiedsklausel — Im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen (1998-2002)" geschlossene Verträge — Projekte Seahealth und Biopal — Belastungsanzeigen — Nichtigkeitsklagen — Umdeutung der Klagen — Zulässigkeit — Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und Verteidigungsrechte — Rückforderung aller von der Europäischen Union geleisteten Finanzbeiträge — Schwerwiegende finanzielle Unregelmäßigkeiten)

(2010/C 209/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Centre d'étude et de valorisation des algues SA (CEVA) (Pleubian, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-M. Peyrical)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst L. Escobar Guerrero und W. Roels, dann W. Roels, jeweils im Beistand von Rechtsanwalt E. Bouttier)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der das Projekt Seahealth betreffenden Belastungsanzeige Nr. 3240908670 vom 20. September 2007 (Rechtssache T-428/07) und der den Vertrag Biopal betreffenden Belastungsanzeige Nr. 3240909271 vom 4. Oktober 2007 (Rechtssache T-455/07) sowie auf Verurteilung der Kommission zur Rückzahlung der aufgrund dieser Belastungsanzeigen gezahlten Beträge an das CEVA

Tenor

1. *Die Klagen werden abgewiesen.*

2. *Jede Partei trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten der anderen Partei.*

([1]) ABl. C 22 vom 26.1.2008.

Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2010 — Agtega Terra/HABM (TERRAEFFEKT matt & gloss)

(Rechtssache T-118/08) ([1])

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke TERRAEFFEKT matt & gloss — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2010/C 209/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Agtega Terra (Lehrte, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Andorfer-Erhard)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: S. Schäffner)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 7. Januar 2008 (Sache R 1467/2007-1) über die Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke TERRAEFFEKT matt & gloss

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die ACTEGA Terra GmbH trägt die Kosten.*

([1]) ABl. C 107 vom 26.4.2008.

Urteil des Gerichts vom 22. Juni 2010 — Shenzhen Taiden/HABM — Bosch Security Systems (FERNMELDEGERÄTE)

(Rechtssache T-153/08) [1]

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Fernmeldegeräte wiedergibt — Älteres internationales Geschmacksmuster — Nichtigkeitsgrund — Fehlende Eigenart — Kein anderer Gesamteindruck — Informierter Benutzer — Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers — Nachweis, dass das ältere Geschmacksmuster der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde — Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 und Art. 25 Art. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 6/2002)

(2010/C 209/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Shenzhen Taiden Industrial Co. Ltd (Shenzhen, Guangdong, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Hartmann und M. Helmer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Bosch Security Systems BV (Eindhoven, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Gielen, M. Bom und B. van Hunnik)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Februar 2008 (Sache R 1437/2006-3) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Bosch Security Systems BV und der Shenzhen Taiden Industrial Co. Ltd

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Shenzhen Taiden Industrial Co. Ltd trägt die Kosten einschließlich der notwendigen Kosten der Bosch Security Systems BV im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).*

[1] ABl. C 158 vom 21.6.2008.

Urteil des Gerichts vom 22. Juni 2010 — Montero Padilla/HABM — Padilla Requena (JOSE PADILLA)

(Rechtssache T-255/08) [1]

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke JOSE PADILLA — Ältere Marken und älteres Zeichen JOSE PADILLA — Relative Eintragungshindernisse — Keine notorisch bekannte Marke im Sinne von Art. 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft und keine bekannte Marke — Art. 8 Abs. 2 Buchst. c und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 2 Buchst. c und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Kein im geschäftlichen Verkehr benutztes älteres Kennzeichenrecht — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009))

(2010/C 209/50)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Eugenia Montero Padilla (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte G. Aguillaume Gandasegui und P. Linde Puelles, dann Rechtsanwälte A. Salerno und M. Di Stefano)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: J. F. Crespo Carillo)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: José Maria Padilla Requena (Santa Eulalia, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. F. Gallego Jiménez und J. R. Gil Cantons)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 1. März 2008 (Sache R 516/2007-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Frau Eugenia Montero Padilla und Herrn José María Padilla Requena

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Frau Eugenia Montero Padilla trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und von Herrn José María Padilla Requena.*

[1] ABl. C 209 vom 15.8.2008.

Urteil des Gerichts vom 10. Juni 2010 — Atlas Transport/HABM — Hartmann (ATLAS TRANSPORT)

(Rechtssache T-482/08) [1]

(Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Wortmarke ATLAS TRANSPORT — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 und Art. 50 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 15 und Art. 51 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2010/C 209/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Atlas Transport GmbH (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Hildebrandt, K. Schmidt-Hern und B. Weichhaus)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigte: G. Schneider und S. Schäffner)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: Alfred Hartmann (Leer, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Drews)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 9. September 2008 (Sache R 1858/2007-4) zu einem Verfallsverfahren zwischen Alfred Hartmann und der Atlas Transport GmbH

Tenor

1. *Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 9. September 2008 (Sache R 1858/2007-4) wird aufgehoben.*

2. *Das HABM trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Atlas Transport GmbH.*

3. *Herr Alfred Hartmann trägt seine eigene Kosten.*

[1] ABl. C 32 vom 07.02.2009.

Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2010 — Kureha/HABM — Sanofi-Aventis (KREMEZIN)

(Rechtssache T-487/08) [1]

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke KREMEZIN — Ältere internationale Wortmarke KRENOSIN — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Ähnlichkeit der Waren — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Beweis für die Existenz der älteren Marke — Fristen — Regeln 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 — Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke — Art. 43 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009))

(2010/C 209/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Kureha Corp. (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. von der Osten-Sacken und O. Sude)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Sanofi-Aventis SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Gilbey)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 15. September 2008 (Sache R 1631/2007-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Sanofi-Aventis SA und der Kureha Corp.

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Kureha Corp. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).*

3. *Die Sanofi-Aventis SA trägt ihre eigenen Kosten.*

[1] ABl. C 19 vom 24.1.2009.

Urteil des Gerichts vom 22. Juni 2010 — CM Capital Markets/HABM — Carbon Capital Markets (CARBON CAPITAL MARKETS Emissions Compliance Solutions & Carbon Finance)

(Rechtssache T-490/08) [1]

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke CARBON CAPITAL MARKETS Emissions Compliance Solutions & Carbon Finance — Ältere Gemeinschaftsbildmarke und ältere nationale Bildmarke CM Capital Markets — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Keine Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2010/C 209/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: CM Capital Markets Holding, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Villate Consonni und J. Calderón Chavero)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Carbon Capital Markets Ltd (Oxford, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: E. Hardcastle, Solicitor)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 3. September 2008 (Sache R 16/2008-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der CM Capital Markets Holding, SA und der Carbon Capital Markets Ltd

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die CM Capital Markets Holding, SA trägt die Kosten.*

[1] ABl. C 6 vom 10.1.2009.

Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2010 — X Technology Swiss/HABM (Orange Einfärbung des Zehenbereichs einer Socke)

(Rechtssache T-547/08) [1]

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke — Orange Einfärbung des Zehenbereichs einer Socke — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2010/C 209/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: X Technology Swiss GmbH (Wollerau, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Herbertz und R. Jung)

Beklagte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigte: C. Jenewein und G. Schneider)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 6. Oktober 2008 (Sache R 846/2008-4) über die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke, die aus der orangen Einfärbung des Zehenbereichs einer Socke besteht

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die X Technology Swiss GmbH trägt die Kosten.*

[1] ABl. C 55 vom 07.03.2009.

Urteil des Gerichts vom 18. Juni 2010 — Luxemburg/Kommission

(Rechtssache T-549/08) [1]

(ESF — Aussetzung einer finanziellen Beteiligung — Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt — Schwerwiegende Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen, die zu systematischen Unregelmäßigkeiten führen können — Art. 39 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 — Berechtigtes Vertrauen)

(2010/C 209/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigter: M. Fisch im Beistand von Rechtsanwalt P. Kinsch)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Steiblytė und B. Conte)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C (2008) 5383 der Kommission vom 24. September 2008 betreffend die Aussetzung von Zwischenzahlungen des Europäischen Sozialfonds (ESF) zum Einheitlichen Programmplanungsdokument für gemeinschaftliche Strukturinterventionen für das Ziel 3 in Luxemburg sowie der Entscheidung C (2008) 5730 der Kommission vom 6. Oktober 2008 betreffend die Aussetzung von Zwischenzahlungen aus dem Programm im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten in Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt (EQUAL) in Luxemburg

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.*

[1] ABl. C 44 vom 21.2.2009.

Urteil des Gerichts vom 22. Juni 2010 — CM Capital Markets/HABM — Carbon Capital Markets (CARBON CAPITAL MARKETS)

(Rechtssache T-563/08) [1]

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke CARBON CAPITAL MARKETS — Ältere Gemeinschaftsbildmarke und ältere nationale Bildmarke CM Capital Markets — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Keine Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2010/C 209/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: CM Capital Markets Holding, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Villate Consonni und J. Calderón Chavero)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: J. F. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Carbon Capital Markets Ltd (Oxford, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: E. Hardcastle, Solicitor)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 26. September 2008 (Sache R 15/2008-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der CM Capital Markets Holding, SA und der Carbon Capital Markets Ltd

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die CM Capital Markets Holding, SA trägt die Kosten.*

[1] ABl. C 44 vom 21.2.2009.

Urteil des Gerichts vom 9. Juni 2010 — Muñoz Arraiza/HABM — Consejo Regulador de la Denominación de Origen Calificada Rioja (RIOJAVINA)

(Rechtssache T-138/09) [1]

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke RIOJAVINA — Ältere Gemeinschaftskollektivbildmarke RIOJA — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2010/C 209/57)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Félix Muñoz Arraiza (Logroño, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Grimau Muñoz und J. Villamor Muguerza)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: J. F. Crespo Carrillo)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: Consejo Regulador de la Denominación de Origen Calificada Rioja (Logroño) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. I. Martínez De Torre)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 29. Januar 2009 (Sache R 721/2008-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen dem Consejo Regulador de la Denominación de Origen Calificada Rioja und Herrn Félix Muñoz Arraiza

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Herr Félix Muñoz Arraiza trägt die Kosten.*

[1] ABl. C 153 vom 4.7.2009.

Urteil des Gerichts vom 9. Juni 2010 — Hoelzer/HABM (SAFELOAD)

(Rechtssache T-315/09) [1]

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke SAFELOAD — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2010/C 209/58)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Oliver Hoelzer (Remscheid, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Rother, J. Vogtmeier, P. Mes, C. Graf von der Groeben, J. Bühling, A. Verhauwen, J. M. Künzel, D. Jestaedt und M. Bergermann)

Beklagte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: S. Schäffner)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 3. Juni 2009 (Sache R 1157/2008-4) über die Anmeldung des Bildzeichens SAFELOAD als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Herr Oliver Hoelzer trägt die Kosten.*

[1] ABl. C 267 vom 07.11.2009.

Beschluss des Gerichts vom 3. Juni 2010 — Z/Kommission

(Rechtssache T-173/09) [1]

(Akteneinsicht — Unzulässigkeit — Anordnung)

(2010/C 209/59)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Z (Hannoversch Münden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt C. Grau und Rechtsanwältin N. Jäger)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet, V. Bottka und R. Sauer)

Gegenstand

Anträge, die Kommission zu verurteilen, erstens dem Kläger durch Einsicht in die Verfahrensakte in der Sache COMP/39.406 „Marineschläuche", insbesondere durch Zurverfügungstellung einer Kopie der Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 2009, mit der eine Geldbuße verhängt wurde, darüber Auskunft zu gewähren, ob er in dieser Entscheidung namentlich bezeichnet wird und — falls ja — in welchem inhaltlichen Zusammenhang seine namentliche Nennung jeweils steht, zweitens in einer nach Gewährung der Akteneinsicht näher zu bezeichnenden Weise namentliche Nennungen des Klägers aus der Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 2009 zu entfernen und drittens seine namentliche Nennung und sämtliche Hinweise auf seinen Namen in der zur Veröffentlichung bestimmten Fassung der Entscheidung vom 28. Januar 2009 zu unterlassen

Tenor

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*

2. *Z trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes*

([1]) ABl. C 167 vom 18.07.2009.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 9. Juni 2010 — COLT Télécommunications France/Kommission

(Rechtssache T-79/10 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Betrieb eines elektronischen Hochleistungskommunikationsnetzes — Ausgleich für Kosten der Gemeinwohldienstleistung — Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass die angemeldete Maßnahme keine Beihilfe darstellt — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2010/C 209/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragstellerin: COLT Télécommunications France SAS (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Debroux)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und C. Urraca Caviedes)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung C(2009) 7426 final der Kommission vom 30. September 2009 betreffend das Vorhaben zur Gewährung eines Ausgleichs für Kosten der Gemeinwohldienstleistung von 59 Mio. Euro für die Einrichtung und den Betrieb eines elektronischen Hochleistungskommunikationsnetzes im Departement Hauts-de-Seine (Frankreich)

Tenor

1. *Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.*

2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

Klage, eingereicht am 7. April 2010 — Samskip Multimodal Container Logistics/Kommission

(Rechtssache T-166/10)

(2010/C 209/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Samskip Multimodal Container Logistics BV ('s-Gravenzande, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Platteau, Y. Maasdam und P. Broers)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Kommission C(2010) 580 vom 27. Januar 2010 über Finanzhilfen für Vorschläge für Aktionen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens 2009 des Programms der Europäischen Union über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems (Marco Polo II) ([1]) eingereicht wurden, für nichtig zu erklären, soweit der Vorschlag Nr. TREN/B4/SUB/01-2009 MP-II/6 — Projekt G2G@2XL — für eine Förderung in Höhe von 2 190 539 Euro ausgewählt wurde;

— der Kommission gemäß Art. 87 § 2 der Verfahrensordnung die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf die beiden folgenden Gründe.

Mit ihrem ersten Klagegrund macht sie geltend, die angefochtene Förderung verstoße gegen die Förderungsbedingungen und Anforderungen gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1692/2006, da

— sie mit den im Rahmen des Projekts G2G@2XL vorgeschlagenen alternativen Beförderungsarten, insbesondere dem Schienen- und Kurzstreckenseeverkehr von Italien, der Schweiz und Österreich in das Vereinigte Königreich, auf dem Markt für Dienstleistungen der Güterbeförderung zu einer inakzeptablen Wettbewerbsverzerrung führe, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufe;

— das Projekt G2G@2XL nach dem vorgeschriebenen Zeitraum von 36 Monaten nicht lebensfähig bleiben werde.

Mit ihrem zweiten Klagegrund macht die Klägerin geltend, die angefochtene Förderung verstoße gegen Art. 1 der Verordnung 1692/2006, da sie nicht zur Erreichung der Ziele des Allgemeininteresses beitrage, die mit dem Marco–Polo–II-Programm verfolgt würden. Die angefochtene Förderung werde lediglich zum Wechsel von einem Multimodal Transport Operator zu einem anderen und nicht zum Wechsel vom Straßen- auf den Schienengüterverkehr führen. Folglich werde kein zusätzlicher Straßengüterverkehr auf umweltfreundliche Beförderungsarten verlagert. Somit werde die angefochtene Förderung nicht zu einer tatsächlichen Verringerung des internationalen Straßengüterverkehrs und daher weder zur Verringerung der Überlastung noch zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems (den mit dem Marco–Polo–II-Programm verfolgten und in Art. 1 der Verordnung 1692/2006 vorgesehen Allgemeininteressen) beitragen.

(1) Verordnung (EG) Nr. 1692/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Aufstellung des zweiten Marco-Polo-Programms über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems (Marco Polo II) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1382/2003, ABl. L 328, S. 1.

Klage, eingereicht am 18. Mai 2010 — Kommission/EU Research Projects

(Rechtssache T-220/10)

(2010/C 209/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: N. Bambara und Rechtsanwältin C. Erkelens)

Beklagte: EU Reserarch Projects Ltd (Hungerford, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Beklagte zu verurteilen, ihr den Betrag von 102 039,32 Euro zuzüglich der seit dem 28. Dezember 2006 bis zum Zeitpunkt der Zahlung des geschuldeten Betrags aufgelaufenen Verzugszinsen in Höhe von 4,80 % zurückzuzahlen, und

— der Beklagten die Kosten, einschließlich derjenigen, die der Klägerin entstanden sind, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage gemäß Art. 272 AEUV begehrt die Kommission die Rückzahlung des Betrags, den sie der Beklagten zu viel gezahlt habe und der sich auf 102 039,32 Euro belaufe, zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,80 % seit dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung, d. h. seit dem 28. Dezember 2006.

Im Zusammenhang mit dem Fünften Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998 — 2002) unterzeichnete die Kommission u. a. mit der Beklagten einen „Vertrag über Projekte zur Forschung und technologischen Entwicklung“, der mit der Nummer IST-2001-34850 bezeichnet ist. Der Betrag, den die Klägerin nach diesem Vertrag geltend macht, entspricht der Differenz zwischen dem Vorschuss, der an die Beklagte gezahlt worden sei, und den gesamten Kosten, die die Klägerin nach den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags infolge des Antrags der Beklagten, sich aus dem Projekt zurückzuziehen, und der Nichterfüllung der einschlägigen vertraglichen Verpflichtungen durch die Beklagte als förderfähig anerkannt habe.

Die Kommission stützt ihren Antrag auf einen einzigen Klagegrund und macht geltend, die Beklagte habe dadurch gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen verstoßen, dass sie der Kommission die Differenz zwischen dem finanziellen Beitrag, den die Kommission ihr geschuldet habe, und dem Gesamtbetrag des Vorschusses, den sie bereits erhalten habe, nicht zurückgezahlt habe. Der finanzielle Beitrag, der der Beklagten zustehe, sei geringer als der Gesamtbetrag, den die Klägerin als Vorschuss gezahlt habe. Zudem könnten nach belgischem Recht, das auf den Vertrag Anwendung finde, Zahlungen zurückgefordert werden, die nicht geschuldet seien (nicht geschuldete Zahlungen). Daher sei die Beklagte zur Zahlung des fälligen Betrags verpflichtet.

Klage, eingereicht am 17. Mai 2010 — Association Belge des Consommateurs Tests-Achats/Kommission

(Rechtssache T-224/10)

(2010/C 209/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Association Belge des Consommateurs Tests-Achats ASBL/Belgische Verbruikersunie Test Aankoop VZW (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Filpo und A. Fratini)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidungen C(2009) 9059 und C(2009) 8954 der Kommission, beide vom 12. November 2009, in der Sache COMP/M.5549 — EDF/SEGEBEL für nichtig zu erklären und

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der Klage begehrt die Klägerin nach Art. 263 AEUV, die angefochtenen Entscheidungen insoweit für nichtig zu erklären, als die Kommission beschlossen habe, den Unternehmenszusammenschluss zwischen der Electricité de France S.A. und der Segebel nicht gemäß Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 ([1]) (EG-Fusionskontrollverordnung) teilweise an die belgische Wettbewerbsbehörde zu verweisen, und — ohne ein Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Fusionskontrollverordnung einzuleiten — gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. b der Fusionskontrollverordnung festgestellt habe, dass der Zusammenschluss unter bestimmten Bedingungen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sei.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf folgende Klagegründe:

Erstens seien die angefochtenen Entscheidungen nicht angemessen begründet, sie verstießen gegen Art. 6 Abs. 2 der Fusionskontrollverordnung und seien mit offensichtlichen Beurteilungsfehlern behaftet, da die Kommission das Wettbewerbsverhältnis zwischen dem zusammengeschlossenen Gebilde und dem etablierten Wirtschaftsteilnehmer GDF Suez nicht angemessen berücksichtigt habe.

Zweitens habe die Kommission sie in ihrem Recht, an dem Verfahren teilzunehmen, beeinträchtigt.

Drittens habe die Kommission — ohne ein Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Fusionskontrollverordnung einzuleiten — keine zwingenden und entscheidenden Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Vorgang keinen Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gebe. Außerdem hätten diese Mängel auch die Entscheidung, die Sache nicht an die belgische Wettbewerbsbehörde zu verweisen, beeinflusst, denn die Kommission habe nicht über ausreichende Anhaltspunkte für die Feststellung verfügt, ob sie für die Behandlung des mitgeteilten Vorgangs die am besten geeignete Behörde sei.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. L 24, S. 1.

Klage, eingereicht am 14. Mai 2010 — Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej/Kommission

(Rechtssache T-226/10)

(2010/C 209/64)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Kläger: Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigte: H. Gruszecka und D. Pawłowska, radcy prawni)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss der Europäischen Kommission vom 3. März 2010 in der Sache PL/2009/1019: nationaler Vorleistungsmarkt für den Austausch von IP-Datenverkehr (IP-Transit) und in der Sache PL/2009/1020: Vorleistungsmarkt für den Austausch von IP-Datenverkehr (IP-Peering) im Netzwerk der Telekomunikacja Polska S.A. für nichtig zu erklären;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger beantragt die Nichtigerklärung des gemäß Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Rahmenrichtlinie) ([1]) erlassenen Beschlusses K(2010) 1234 der Europäischen Kommission vom 3. März 2010, in dem die Kommission dem Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej (Präsident des Amtes für elektronische Kommunikation) aufgegeben hat, die Maßnahmenentwürfe hinsichtlich des nationalen Vorleistungsmarkts für den Austausch von IP-Datenverkehr (IP-Transit) und des Vorleistungsmarkts für IP-Peering mit dem Netzwerk der Telekomunikacja Polska S.A. zurückzuziehen, die der Kommission am 27. November 2009 notifiziert und unter den Aktenzeichen PL/2009/1019 und PL/2009/1020 registriert wurden.

Der Kläger stützt seine Klage auf drei Klagegründe.

Im Rahmen des ersten Klagegrundes trägt der Kläger vor, dass die Kommission beim Erlass des angefochtenen Beschlusses wesentliche Verfahrenserfordernisse verletzt habe, darunter die Grundsätze der geordneten Verwaltung, der wirksamen Zusammenarbeit und des in Art. 7 der Rahmenrichtlinie festgelegten Mechanismus der Konsultation, weil die im angefochtenen Beschluss getroffene Entscheidung auf einer fehlerhaften Übersetzung der vom Kläger im Notifizierungsverfahren vorgelegten Maßnahmenentwürfe beruhe, was dazu geführt habe, dass die Kommission falsche Feststellungen zu dem Sachverhalt getroffen habe, der den Gegenstand des bekannt gegebenen Beschlusses erfasse. Außerdem habe die Kommission wesentliche Verfahrenserfordernisse dadurch verletzt, dass sie den angefochtenen Beschluss nicht hinreichend begründet habe, denn es fehle eine eingehende und objektive Darstellung der Gründe, aus denen sie entschieden habe, dass die notifizierten Maßnahmenentwürfe zurückzuziehen seien.

Als zweiten Klagegrund trägt der Kläger vor, dass die Kommission mit der Annahme, die Dienste des IP-Peering und die des IP-Transit seien gegenseitig substituierbar, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe. Die Dienste des IP-Peering und die des IP-Transit seien nicht gegenseitig substituierbar, denn sie unterschieden sich hinsichtlich des Bereichs, den der Anteil des IP-Datenverkehrs zwischen Telekommunikationsunternehmen betreffe, der Methode für die Berechnung des Entgelts für die erbrachten Dienste, der Definition des Diensteanbieters (ISP) und der Servicequalität.

Drittens rügt der Kläger, die Kommission habe auch Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 102 AEUV in Verbindung mit den Art. 7 Abs. 4, 8 Abs. 2 Buchst. b und c, 14 Abs. 2, 15 Abs. 3 und 16 Abs. 4 der Rahmenrichtlinie verletzt, indem sie die Auffassung vertreten habe, dass die Vorleistungsmärkte für den Austausch von IP-Datenverkehr in Polen (IP-Transit und IP-Peering) nicht zwei getrennte Märkte seien und nicht für eine Vorabregulierung in Betracht kämen und dass die Telekomunikacja Polska S.A. nicht über beträchtliche Marktmacht auf diesen beiden Märkten verfüge. Der Kläger macht geltend, dass er im Einklang mit den Erfordernissen der Empfehlung ([2]) und der Leitlinien ([3]) eine Marktanalyse unter dem Gesichtspunkt der Begründetheit einer Vorabregulierung vorgenommen und unstreitig die drei einschlägigen Kriterien geprüft habe. Diese Prüfung habe in vollem Umfang bestätigt, dass die Märkte für IP-Peering und IP-Transit für eine Vorabregulierung in Betracht kämen, weil sie durch beträchtliche anhaltende Zugangshindernisse gekennzeichnet seien, der Markt innerhalb des relevanten Zeitraums nicht zu einem wirksamen Wettbewerb tendiert habe und das Wettbewerbsrecht allein nicht ausreiche, um dem betreffenden Marktversagen angemessen entgegenzuwirken.

([1]) Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108, S. 33).

([2]) Empfehlung der Kommission vom 17. Dezember 2007 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2007] 5406) (ABl. L 344, S. 65).

([3]) Leitlinien der Kommission vom 11. Juli 2002 zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. C 165, S. 6).

Klage, eingereicht am 21. Mai 2010 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-230/10)

(2010/C 209/65)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. Muñoz Pérez)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss 2010/152/EU der Kommission vom 11. März 2010 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union für nichtig zu erklären, soweit er Gegenstand der vorliegenden Klage ist,

— dem beklagten Organ die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage werden zwei der von der Kommission beschlossenen finanziellen Berichtigungen angefochten; sie ist auf Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ([1]), der Verordnung (EG) Nr. 1433/2003 der Kommission vom 11. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Betriebsfonds, der operationellen Programme und der finanziellen Beihilfe ([2]) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 der Kommission vom 11. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen und der vorläufigen Anerkennung der Erzeugergruppierungen ([3]) gestützt, die die Kommission ihrerseits zur Begründung der Berichtigungen heranzieht.

Was den Ausschluss der Kosten für umweltgerechtes Verpackungsmanagement betreffe, lege die Kommission Art. 15 Abs. 5 der Verordnung Nr. 2200/96 und Anhang I der Verordnung Nr. 1433/2003 dahin aus, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung des erstattungsfähigen Pauschalbetrags die Regel zu beachten hätten, dass nur von den Erzeugerorganisationen getätigte Ausgaben erstattet würden, weshalb in dieser Hinsicht unmittelbare Nachweise gefordert werden müssten.

In Anbetracht von Ziel und Wortlaut der erwähnten Bestimmungen dürfe jedoch ein eindeutiger Nachweis dafür, dass die Kosten von der Erzeugerorganisation getragen wurden, nicht verlangt werden. Außerdem trügen die Erzeugerorganisationen in Wirklichkeit die Kosten des umweltgerechten Verpackungsmanagements auf jeden Fall, da die Händler diese Kosten durch den niedrigeren Preis, den sie für deren Produkte bezahlten, auf die Erzeugerorganisationen überwälzten.

Was die Mängel des Kontrollsystems bei der Anerkennung der Erzeugerorganisation SAT Royal anbelange, sei die Kommission der Auffassung, dass das Verbot einer Konzentration von mehr als 20 % der Stimmen einer Erzeugerorganisation in der Hand eines Mitglieds auch auf natürliche Personen anzuwenden sei, die Aktionäre eines an der Erzeugerorganisation beteiligten Rechtsträgers seien. Die Regel des Art. 14 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1432/2003 gelte jedoch nur für die Mitglieder der Organisation, ohne dass zu prüfen wäre, wer die Aktionäre der Rechtsträger seien, die sich zur Erzeugerorganisation zusammengeschlossen hätten.

([1]) ABl. L 297 vom 21. November 1996, S. 1.
([2]) ABl. L 203 vom 12. August 2003, S. 25.
([3]) ABl. L 203 vom 12. August 2003, S. 18.

Klage, eingereicht am 21. Mai 2010 — Merlin u.a./HABM — Dusyma (Spiele)

(Rechtssache T-231/10)

(2010/C 209/66)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Kläger: Merlin Handelsgesellschaft mbH (Forchtenberg, Deutschland), Rolf Krämer (Forchtenberg), BLS Basteln, Lernen, Spielen GmbH (Forchtenberg), Andreas Hohl (Künzelsau, Deutschland), (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Kramer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Dusyma Kindergartenbedarf GmbH (Schorndorf, Deutschland)

Anträge der Kläger

— Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 17. März 2010 in der Sache R 879/2009-3 aufzuheben und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 526 801-0011 für nichtig zu erklären;

— hilfsweise, die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer aufzuheben und das Verfahren an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, dessen Nichtigerklärung beantragt wurde: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 526 801-0011 für die Erzeugnisse „Spiele (einschließlich erzieherische Spiele)“.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Dusyma Kindergartenbedarf GmbH.

Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren: Kläger.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates [1] über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, da die Beschwerdekammer die Begriffsbestimmungen dieses Artikels fehlerhaft ausgelegt habe und nicht berücksichtigt habe, dass das Gemeinschaftsgeschmacksmuster in der Erscheinungsform eines Teils des Erzeugnisses bestehen kann.

[1] Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. L 3 vom 5.1.2002, S. 1-24).

Klage, eingereicht am 21. Mai 2010 — Timehouse/HABM (Form einer Uhr)

(Rechtssache T-235/10)

(2010/C 209/67)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Timehouse GmbH (Eystrup, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Knies)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. März 2010 in der Sache R 0942/2009-1 aufzuheben;

— die Kosten der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Eine dreidimensionale Marke, die eine Uhr darstellt für Waren der Klasse 14.

Entscheidung der Prüferin: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 (1) (b) der Verordnung Nr. 207/2009 [1], da die Marke über Unterscheidungskraft verfüge.

[1] Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 26. Mai 2010 — Vuitton Malletier/HABM — Friis Group International (Darstellung eines Schließmechanismus)

(Rechtssache T-237/10)

(2010/C 209/68)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Louis Vuitton Malletier SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Roncaglia, G. Lazzeretti, M. Boletto und E. Gavuzzi)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Friis Group International ApS (Kopenhagen, Dänemark)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 24. Februar 2010 in der Sache R 1590/2008-1 aufzuheben, soweit darin die Gemeinschaftsmarke Nr. 3 693 116 für Waren der Klassen 9, 14 und 18 für nichtig erklärt wurde;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen;

— der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten einschließlich der der Klägerin in den Verfahren vor der Beschwerdekammer und vor der Nichtigkeitsabteilung entstandenen Kosten aufzuerlegen, falls sie dem Rechtsstreit als Streithelferin beitritt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Einen Schließmechanismus abbildende Bildmarke für Waren der Klassen 9, 14, 18 und 25 — Gemeinschaftsmarke Nr. 3 693 116.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke der Antragstellerin: Die Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren stützte ihren Antrag auf absolute Eintragungshindernisse im Sinne von Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde teilweise stattgegeben.

Klagegründe: Die Klägerin stützt ihre Anträge auf zwei Klagegründe.

Erstens verstoße die angefochtene Entscheidung gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu dem unzutreffenden Ergebnis gekommen sei, dass diese Bestimmung hinsichtlich der Waren der Klassen 9, 14 und 18 auf die angefochtene Gemeinschaftsmarke anwendbar sei. Insbesondere sei die Beschwerdekammer (i) fälschlicherweise an die Frage der Unterscheidungskraft der angefochtenen Gemeinschaftsmarke herangegangen, als ob es sich dabei um eine Marke handele, die aus der Form der von ihr umfassten Waren bestehe, und (ii) unzutreffend davon ausgegangen, dass die Marke von Haus aus keine Unterscheidungskraft besitze.

Zweitens verstoße die angefochtene Entscheidung gegen Art. 52 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu dem unzutreffenden Ergebnis gekommen sei, dass diese Bestimmung im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei.

Klage, eingereicht am 24. Mai 2010 — Scatizza/HABM — Jacinto (HORSE COUTURE)

(Rechtssache T-238/10)

(2010/C 209/69)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Stephanie Scatizza (Lugano, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Perani und P. Pozzi)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts: Manuel Jacinto, Lda (S. Paio de Oleiros, Portugal)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 5. März 2010 in der Sache R 723/2009-2 aufzuheben;

— dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen;

— der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen, falls sie sich als Streithelferin am Verfahren beteiligt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „HORSE COUTURE" für Waren in Klasse 18 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 6 030 399.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Portugiesische Eintragung Nr. 379879 der Bildmarke „HORSE" für Waren in Klasse 18.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht entschieden habe, dass zwischen den betreffenden Marken Verwechslungsgefahr bestehe.

Klage, eingereicht am 27. Mai 2010 — Ungarn/Kommission

(Rechtssache T-240/10)

(2010/C 209/70)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Republik Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Fehér und K. Szíjjártó)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss 2010/135/EU der Kommission vom 2. März 2010 über das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten Kartoffelerzeugnisses (*Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1) mit erhöhtem Amylopectingehalt in der Stärke gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2010] 1193) für nichtig zu erklären;

— den Beschluss 2010/136/EU der Kommission vom 2. März 2010 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Futtermitteln, die aus der genetisch veränderten Kartoffelsorte EH92-527-1 (BPS-25271-9) gewonnen werden, und des zufälligen oder technisch nicht zu vermeidenden Vorhandenseins dieser Kartoffelsorte in Lebensmitteln und Futtermitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2010] 1196) für nichtig zu erklären;

— hilfsweise, für den Fall der Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2010/136/EU, Art. 2 Buchst. b und c dieses Beschlusses für nichtig zu erklären;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ficht die Beschlüsse 2010/135/EU ([1]) und 2010/136/EU ([2]) der Kommission vom 2. März 2010 an.

Die Klägerin macht als ersten Klagegrund geltend, dass die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und gegen den Grundsatz der Vorsorge verstoßen habe, indem sie das Inverkehrbringen der genetisch veränderten Kartoffelsorte „Amflora“ (im Folgenden: GV Kartoffelsorte) zugelassen habe, obwohl im Zuge der Bewertung der Risiken begründete Einwände in dem Sinne erhoben worden seien, dass die Zulassung — unter Berücksichtigung des Ziels, ein hohes Niveau des Schutzes der Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten — zu Schädigungen der menschlichen und tierischen Gesundheit sowie der Umwelt führen könne. Die Zulassung des Inverkehrbringens beruhe auf einer nicht fundierten bzw. in vieler Hinsicht mangelhaften Risikobewertung, was Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der Kommission habe.

Was die von der streitigen GV Kartoffelsorte ausgehenden Risiken für die Gesundheit anbelange, führe das Antibiotikaresistenz-Markergen in der GV Kartoffelsorte und der Transfer dieses Gens von den genetisch veränderten Gewächsen auf Bakterien zu einem insbesondere unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Schaffung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus nicht hinnehmbaren Risiko für die menschliche und tierische Gesundheit sowie für die Umwelt; zumindest bestehe hinsichtlich dieser Risiken eine nicht unerhebliche wissenschaftliche Unsicherheit, die die Kommission nicht in zufrieden stellender Weise ausgeräumt habe. Die Zulassung des Inverkehrbringens verstoße daher gegen den Grundsatz der Vorsorge und gegen Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2001/18/EG ([3]), der diesen Rechtsgrundsatz konkretisiere. Abgesehen davon widerspreche die wissenschaftliche Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die als Grundlage für die Beschlüsse der Kommission diene, den Standpunkten, die die Weltgesundheitsorganisation, die Weltorganisation für Tiergesundheit und die Europäischen Arzneimittel-Agentur zu dieser Frage einnähmen.

Die Bewertung der Umweltrisiken der GV Kartoffelsorte sei mangelhaft bzw. nicht sachgerecht, da

— keine Freilanduntersuchungen hinsichtlich aller biogeografischer Regionen der Europäischen Union vorgenommen worden seien;

— keine Prüfung der, gegebenenfalls langfristig angesammelten, Auswirkungen auf Organismen, für die die GV Kartoffelsorte nicht bestimmt sei, auf die Populationsdynamik der Arten sowie auf die genetische Vielfalt durchgeführt worden sei;

— die Prüfung möglicher Auswirkungen auf die Tiergesundheit und möglicher Folgen für die Nahrungsmittelkette mangelhaft gewesen sei.

Als zweiten Klagegrund macht die Klägerin geltend, die Kommission habe gegen die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ([4]) verstoßen. Art. 2 Buchst. b und c des Beschlusses 2010/136/EU, der das zufällige oder technisch nicht zu vermeidende Vorhandensein genetisch veränderter Organismen in Lebensmitteln oder Futtermitteln, das nicht mehr als 0,9 % ausmache, zulasse,

sei rechtswidrig, da die Verordnung Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Zulassung keine Toleranzspanne vorsehe und auch nicht gestatte, dass die Kommission im Fall des zufälligen oder technisch nicht zu vermeidenden Vorhandenseins von GVO eine Toleranzspanne anwende.

(1) Beschluss 2010/135/EU der Kommission vom 2. März 2010 über das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten Kartoffelerzeugnisses (*Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1) mit erhöhtem Amylopectingehalt in der Stärke gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2010] 1193) (ABl. L 53, S. 11).

(2) Beschluss 2010/136/EU der Kommission vom 2. März 2010 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Futtermitteln, die aus der genetisch veränderten Kartoffelsorte EH92-527-1 (BPS-25271-9) gewonnen werden, und des zufälligen oder technisch nicht zu vermeidenden Vorhandenseins dieser Kartoffelsorte in Lebensmitteln und Futtermitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2010] 1196) (ABl. L 53, S. 15).

(3) Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106, S. 1).

(4) Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268, S. 1).

Klage, eingereicht am 24. Mai 2010 — Polen/Kommission

(Rechtssache T-241/10)

(2010/C 209/71)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: M. Szpunar)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss 2010/152/EU der Kommission vom 11. März 2010 (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2010] 1317) über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (1) für nichtig zu erklären, soweit darin Beträge von 279 794 442,15 PLN und 25 583 996,81 Euro, die die von der Republik Polen zugelassenen Zahlstelle ausgegeben hat, von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen werden;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Im angefochtenen Beschluss ist eine finanzielle Berichtigung aufgrund von Fehlern im System zur Identifizierung und Kontrolle landwirtschaftlicher Parzellen in den Jahren 2005 und 2006 vorgesehen, die darin bestehen sollen, dass das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen nicht vollständig vektorisiert worden sei, nichtbeihilfefähige Flächen für Zahlungen akzeptiert worden seien, zu wenige Vor-Ort-Kontrollen in Regionen mit hoher Fehlerrate (Województwo opolskie) durchgeführt worden seien und die Bestimmungen in Bezug auf vorsätzliche Verstöße falsch angewandt worden seien.

Die Klägerin stellt das Vorliegen der beanstandeten Fehler in Frage und trägt in Bezug auf den angefochtenen Beschluss folgende Klagegründe vor.

Erstens macht sie Verstöße gegen Art. 7 Abs. 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 (2) und Art. 31 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 (3) sowie gegen die im Dokument VI/216/93 festgelegten Leitlinien geltend, weil auf der Grundlage einer fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung und Rechtsauslegung eine finanzielle Berichtigung erfolgt sei, obwohl die polnischen Behörden die Ausgaben im Einklang mit den Vorschriften der Europäischen Union getätigt hätten.

Keiner der angeblichen Fehler, die Grund für die finanzielle Berichtigung gewesen seien, sei tatsächlich begangen worden, und die durch den angefochtenen Beschluss von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossenen Ausgaben seien im Einklang mit den Vorschriften der Europäischen Union getätigt worden.

Das in Polen 2005 und 2006 angewandte System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen habe den Anforderungen des Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (4) und des Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 (5) voll und ganz entsprochen; in vielerlei Hinsicht sei es über diese Anforderungen erheblich hinausgegangen und habe einen rigorosen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union gewährleistet.

Die 2005 und 2006 angewandten nationalen Verfahren hätten es erlaubt, wirksam und objektiv festzustellen, ob ein Antragsteller im Fall einer überhöhten Angabe der Größe der für Zahlungen angemeldeten Flächen vorsätzlich oder nicht vorsätzlich gehandelt habe, indem sie in Zweifelsfällen eine gerichtliche Entscheidung vorgesehen und den Grundsatz der Unschuldsvermutung gewahrt hätten.

Die Anerkennung von Flächen für Zahlungen sei gemäß den Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit von Flächen erfolgt, da nach der Beitrittsakte Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit einer Fläche deren Erhaltung in gutem landwirtschaftlichem Zustand (GLZ) am 30. Juni 2003 sei, während die Erhaltung der Fläche in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ) am Tag der Kontrolle keine Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit dieser Fläche sei, sondern eine Bedingung, deren Nichterfüllung zu einer Herabsetzung des Zahlungsbetrags führe.

Die Zahl der im Jahr 2005 in der Województwo opolskie erfolgten Vor-Ort-Kontrollen habe den Anforderungen des Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 entsprochen.

Zweitens macht die Klägerin Verstöße gegen Art. 7 Abs. 4 Unterabs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 und Art. 31 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005, gegen die im Dokument VI/5330/97 festgelegten Leitlinien sowie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geltend, weil die Berichtigung gemessen an der Gefahr eines Verlusts für den Haushalt der Europäischen Union extrem überhöht sei.

Selbst wenn das von den polnischen Behörden festgelegte Kontroll- und Sanktionssystem bestimmte Fehler aufwiese, was nicht der Fall sei, wären diese Fehler so unbedeutend, dass sich die Gefahr von Verlusten für den Unionshaushalt auf einen viel geringeren Betrag bezöge als die von der Kommission im angefochtenen Beschluss vorgenommene Berichtigung. Das betreffe insbesondere die Höhe der Berichtigung, die die Kommission vorgenommen habe, weil angeblich das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen nicht vollständig vektorisiert worden sei und 2005 nicht genug Vor-Ort-Kontrollen in der Województwo opolskie durchgeführt worden seien.

(1) ABl. L 63, S. 7.
(2) Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160, S. 103).
(3) Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209, S. 1).
(4) Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270, S. 1).
(5) Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 141, S. 18).

Klage, eingereicht am 28. Mai 2010 — medi/HABM — Deutsche Medi Präventions (deutschemedi.de)

(Rechtssache T-247/10)

(2010/C 209/72)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: medi GmbH & Co. KG (Bayreuth, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Terheggen, H. Lindner und T. Kiputh)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Deutsche Medi Präventions GmbH (Düsseldorf, Deutschland)

Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. März 2010 in der Sache R 1366/2008-4 aufzuheben;

— die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke EM 5 089 099 vollumfänglich zurückzuweisen;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Deutsche Medi Präventions GmbH.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „deutschemedi.de“ für Dienstleistungen der Klasse 35.

Inhaberin der im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechte: Klägerin.

Entgegengehaltene Marken- oder Zeichenrechte: Deutsche Wortmarke „medi.eu“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 10, 35, 39, 41, 42 und 44; deutsche Wortmarke „medi welt“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 10, 35, 38, 39, 41, 42, 43 und 44; deutsche Wortmarke „medi-Verband“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 10, 35, 38, 39, 41, 42, 43 und 44; Gemeinschaftswortmarke „World of medi“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5, 10, 35, 41 und 42; deutsche Bildmarke, die die Wortelemente „medi Ich fühl mich besser“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 10, 35, 38, 39, 41, 42, 43 und 44; ein im geschäftlichen Verkehr benutzter Handels- und Firmenname, der das Wortelement „medi“ enthält für alle Waren und Dienstleistungen der obenerwähnten Marken im Gebiet der Union.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben und der Widerspruch wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 und Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 [1], da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr bestehe und die Klägerin nachgewiesen habe, dass sie Inhaberin der Handels- und Firmenrechte sei, sowie Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör gemäß Art. 73 der Verordnung Nr. 207/2009.

[1] Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 26. Mai 2010 — Italien/Kommission und EPSO

(Rechtssache T-248/10)

(2010/C 209/73)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: P. Gentili, avvocato dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission und Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Bekanntgabe des im Amtsblatt der Europäischen Union vom 16. März 2010 (Nr. C 64 A) veröffentlichten allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/177/10 — Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 5) aufzuheben;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-218/09, Italien/Kommission [1] geltend gemacht werden.

[1] ABl. C 180 vom 1.8.2009, S. 59.

Klage, eingereicht am 31. Mai 2010 — Kitzinger/HABM — Mitteldeutscher Rundfunk, Zweites Deutsches Fernsehen (KICO)

(Rechtssache T-249/10)

(2010/C 209/74)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kitzinger & Co. (GmbH & Co. KG) (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Kitzinger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mitteldeutscher Rundfunk (Anstalt des öffentlichen Rechts) (Leipzig, Deutschland), Zweites Deutsches Fernsehen (Anstalt des öffentlichen Rechts) (Mainz, Deutschland)

Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 25. März 2010 in der Sache R 1388/2008-4 dahingehend abzuändern, dass die Entscheidung der Widerspruchabteilung vom 28. Juli 2008 über den Widerspruch Nr. B 1 133 612 aufgehoben und der Widerspruch zurückgewiesen wird;

— hilfsweise, die angefochtene Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 25. März 2010 in der Sache R 1388/2008-4 aufzuheben;

— dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke in den Farben Blau und Grau, die das Wortelement „KICO“ enthält für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 36 und 39.

Inhaber der im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechte: Mitteldeutscher Rundfunk (Anstalt des öffentlichen Rechts) und Zweites Deutsches Fernsehen (Anstalt des öffentlichen Rechts).

Entgegengehaltene Marken- oder Zeichenrechte: Gemeinschaftswortmarke „KIKA“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 8, 9, 11, 16, 18, 20, 21, 24, 25, 28, 29, 30, 32, 38 und 41 und deutsche Bildmarke in den Farben Schwarz und Weiß, die das Wortelement „KIKA“ enthält für Waren und Dienstleistungen der Klassen 8, 9, 11, 16, 18, 20, 21, 24, 25, 28, 29, 30, 32, 38, 41 und 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 ([1]), da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 31. Mai 2010 — KNUT IP Management/HABM — Zoologischer Garten Berlin (KNUT — DER EISBÄR)

(Rechtssache T-250/10)

(2010/C 209/75)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: KNUT IP Management Ltd. (London, England) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Jaeckel)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Zoologischer Garten Berlin AG (Berlin, Deutschland)

Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 17. März 2010 in der Sache R 650/2009-1 aufzuheben;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „KNUT — DER EISBÄR“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 25, 28 und 41.

Inhaberin der im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechte: Zoologischer Garten Berlin AG.

Entgegengehaltene Marken- oder Zeichenrechte: Deutsche Wortmarke „KNUD“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16 und 28; deutsche Wortmarke „Knut der Eisbär“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 25, 28 und 41; deutsche Wortmarke „KNUT“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 4, 5, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 18, 20, 21, 24, 25, 28, 29, 30, 32, 33, 35, 39, 41, 42 und 43, deutsche Wortmarke „KNUT“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 18, 21, 25, 28, 35, 41 und 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben und dem Widerspruch wurde umfassend stattgegeben.

Klagegründe: Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 ([1]), da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 28. Mai 2010 — Cross Czech/Kommission

(Rechtssache T-252/10)

(2010/C 209/76)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Cross Czech a.s. (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Schollaert)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt

— die Entscheidung INFSO-02/FD/GVC/Isc D(2010) 208676 der Kommission vom 12. März 2010 aufzuheben und

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt gemäß Art. 263 AEUV, die Entscheidung INFSO-02/FD/GVC/Isc D (2010) 208676 der Kommission vom 12. März 2010, Aktenzeichen 09-BA74-006, in Form eines Schreibens, mit dem die Ergebnisse des Prüfberichts B74-06 über die Prüfung der Kostenaufstellungen für die Zeit vom 1. Februar 2005 bis 30. April 2008 für die im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms der EU für Forschung und technologische Entwicklung (2002-2006) durchgeführten Projekte eMapps.com, CEEC IST NET und TRANSFER EAST bestätigt wurden, für nichtig zu erklären.

Sie stützt ihre Anträge auf folgende Klagegründe:

Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen den Vertrag oder gegen eine Durchführungsvorschrift zum Vertrag, da sie

— auf unzutreffenden und unzureichenden Sachverhaltsermittlungen der Kommission beruhe;

— eine fehlerhafte Durchführung der mit den fraglichen Projekten zusammenhängenden Verträge zum Ausdruck bringe, insbesondere im Hinblick auf die Feststellung, dass die Klägerin gegen diese Verträge verstoßen habe;

— auf offensichtlichen Fehlern bei der Feststellung der Tatsachen beruhe, die angeblich dem Verstoß gegen die Verträge zugrunde lägen, die mit den fraglichen Projekten zusammenhingen. Daraus folge, dass die geltenden rechtlichen Vorschriften nicht eingehalten worden seien und somit ein Rechtsfehler vorliege;

— Begründungsfehler enthalte und

— die Verfahrensrechte missachte, die der Klägerin in dem Verfahren vor Erlass der angefochtenen Entscheidung zustünden, und gegen das Sorgfaltsprinzip verstoße.

Beschluss des Gerichts vom 7. Juni 2010 — Bulgarien/Kommission

(Rechtssache T-500/07) [1]

(2010/C 209/77)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

[1] ABl. C 64 vom 8.3.2008.

Beschluss des Gerichts vom 1. Juni 2010 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-65/08) [1]

(2010/C 209/78)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

[1] ABl. C 92 vom 12.4.2008.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 11. Mai 2010 — Nanopoulos/Kommission

(Rechtssache F-30/08) [1]

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Zuständigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst — Zulässigkeit — Beschwerende Maßnahme — Außervertragliche Haftung — Indiskretionen an die Presse — Grundsatz der Unschuldsvermutung — Immaterieller Schaden — Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Beistandspflicht — Art. 24 des Statuts)

(2010/C 209/79)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Fotios Nanopoulos (Itzig, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Christianos, D. Gouloussis und V. Vlassi)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und K. Herrmann, dann J. Currall und K. Herrmann im Beistand der Rechtsanwälte E. Bourtzalas und I. Antypas)

Gegenstand der Rechtssache

Verurteilung der Kommission zur Zahlung eines Betrages an den Kläger als Ersatz des Schadens, der ihm durch den seine Ehre und seinen Ruf verletzenden Verstoß gegen seine Grundrechte entstanden ist

Tenor des Urteils

1. *Die Europäische Kommission wird verurteilt, einen Betrag von 90 000 Euro an den Kläger zu zahlen.*

2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*

3. *Die Europäische Kommission trägt die gesamten Kosten.*

[1] ABl. C 171 vom 5.7.2008, S. 50.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 4. Mai 2010 — Petrilli/Kommission

(Rechtssache F-100/08) [1]

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Versorgungsbezüge — Begriff des Wohnsitzes — Erster Wohnsitz — Belege)

(2010/C 209/80)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alessandro Petrilli (Grottammare, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-L. Lodomez und J. Lodomez)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Curral und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Festlegung des ersten Wohnsitzes des Klägers

Tenor des Urteils

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Herr Petrilli trägt die gesamten Kosten.*

[1] ABl. C 55 vom 7.3.2009, S. 52.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 12. Mai 2010 — Peláez Jimeno/Parlament

(Rechtssache F-13/09) ([1])

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Vorherige Beschwerde — Beschwerdefrist — Verspätung — Beweis — Ehemaliger Bediensteter auf Zeit — Ernennung zum Beamten — Art. 5 Abs. 4 des Anhangs XIII des Statuts — Gleichbehandlung)

(2010/C 209/81)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Peláez Jimeno (Relegem-Asse, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Burgos und K. Zejdová, dann K. Zejdová und S. Seyr)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde, die Klägerin als Beamtin auf Probe in eine Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe einzustufen, die niedriger sind als die Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe, die sie als Bedienstete auf Zeit innehatte

Tenor des Urteils

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Frau Peláez Jimeno trägt die gesamtenKosten.*

([1]) ABl. C 90 vom 18.4.2009, S. 40.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 15. Juni 2010 — Lebedef-Caponi/Kommission

(Rechtssache F-45/09) ([1])

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsverfahren für das Jahr 2007 — Anfechtungsklage — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Personalvertreter — Stellungnahme der Ad-hoc-Gruppe)

(2010/C 209/82)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Lebedef-Caponi (Senningerberg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung der Klägerin für das Jahr 2007.

Tenor des Urteils

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Klägerin trägt die Kosten.*

([1]) ABl. C 153 vom 4.7.2009, S. 51.

Klage, eingereicht am 19. Mai 2010 — Lebedef/Kommission

(Rechtssache F-33/10)

(2010/C 209/83)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Giorgio Lebedef (Senningerberg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005, wie sie nach Aufhebung durch das Urteil F-36/07 des Gerichts für den öffentlichen Dienst erstellt worden ist

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Beurteilung seiner beruflichen Entwicklung (REC/CDR) für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005, wie sie nach Aufhebung durch das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 7. Mai 2008, Lebedef/Kommission (F-36/07), erstellt worden ist, aufzuheben;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 26. Mai 2010 — Adriaansen/EIB

(Rechtssache F-35/10)

(2010/C 209/84)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Mary Lucy Adriaansen (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A.-M. Schmit)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der EIB, der Klägerin keine Angaben über die Höhe des Ruhegehaltsanspruchs ihres ehemaligen Ehegatten zu übermitteln

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der EIB vom 18. März 2010 aufzuheben;

— der EIB die Kosten aufzuerlegen;

— das zu erlassende Urteil ungeachtet eines Rechtsmittels ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären;

— der Klägerin die Geltendmachung sämtlicher weiterer Rechte und Ansprüche, die Geltendmachung weiterer Klagegründe sowie die Erhebung weiterer Klagen vorzubehalten.

Klage, eingereicht am 27. Mai 2010 — Rapone/Kommission

(Rechtssache F-36/10)

(2010/C 209/85)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Chiara Rapone (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Rapone)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der das EPSO die Registrierung der Anmeldung der Klägerin zum Auswahlverfahren EPSO/AD/177/10-LAW verweigert hat

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die durch die Mitteilung des EPSO vom 12. April 2010 bestätigte Entscheidung, mit der die Registrierung ihrer erneuten Anmeldung zum Auswahlverfahren EPSO/AD/177/10-LAW verweigert wurde, aufzuheben;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 31. Mai 2010 — Vakalis/Kommission

(Rechtssache F-38/10)

(2010/C 209/86)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ioannis Vakalis (Luvinate, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Amts für die Feststellung und Abwicklung finanzieller Ansprüche, mit der die Ruhegehaltsansprüche des Klägers im Rahmen ihrer Übertragung auf das System der Union festgestellt wurden

Anträge

Der Kläger beantragt,

— festzustellen, dass die Entscheidung Nr. 60/2004 der Kommission vom 28. April 2004 rechtswidrig ist;

— die Entscheidung PMO-4/TP D(2009)/434514716 aufzuheben;

— die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 7. Juni 2010 — Lebedef/Kommission

(Rechtssache F-40/10)

(2010/C 209/87)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Giorgio Lebedef (Senningerberg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der eine nicht genehmigte Überschreitung des Jahresurlaubs des Klägers für das Jahr 2009 um 5,5 Tagen festgestellt wird

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung vom 11. August 2009 aufzuheben, mit der der Generaldirektor von Eurostat das Referat Personalmanagement angewiesen hat, den zuständigen Dienststellen des Amts für die Feststellung und Abwicklung finanzieller Ansprüche die Überschreitung des Jahresurlaubs des Klägers für das Jahr 2009 um 5,5 Tagen anzuzeigen, damit er für diese Zeit den Anspruch auf seine Dienstbezüge verliert;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 7. Juni 2010 — Bermejo Garde/EWSA

(Rechtssache F-41/10)

(2010/C 209/88)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Moises Bermejo Garde (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagter: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung mehrerer Entscheidungen, mit denen der Kläger mit unmittelbarer Wirkung seiner Aufgaben als Leiter des Referats Juristischer Dienst enthoben und in die Direktion Logistik umgesetzt worden ist sowie sein förmlicher Antrag auf Beistand und sein Antrag auf Schadensersatz und Zinsen zurückgewiesen worden sind

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung Nr. 88/10 A des Präsidenten des EWSA vom 3. März 2010 aufzuheben, mit der sein Antrag vom 7. Dezember 2009 zurückgewiesen und seine Umsetzung beschlossen wurde;

— die Ergänzung zur Entscheidung Nr. 88/10 vom 25. März 2010 aufzuheben;

— die Entscheidung Nr. 133/10 A vom 24. März 2010 aufzuheben, mit der er seiner Aufgaben als Leiter des Referats Juristischer Dienst mit unmittelbarer Wirkung enthoben wurde und mit der seine Umsetzung in einen anderen Dienst in der Funktion als Referatsleiter mit Wirkung zum 6. April 2010 beschlossen wurde;

— die Entscheidung des Präsidenten des EWSA Nr. 184/10 A vom 13. April 2010 über seine Umsetzung in die Direktion Logistik mit Wirkung zum 6. April 2010 aufzuheben;

— Schadensersatz und Zinsen zuzusprechen;

— dem EWSA die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 3. Juni 2010 — Skareby/Kommission

(Rechtssache F-42/10)

(2010/C 209/89)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Carina Skareby (Löwen, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der die Behauptung der Klägerin, sie sei während der Jahre, die sie in der regionalisierten Delegation der Kommission in Kirgisistan verbracht habe, einem Mobbing ausgesetzt gewesen, zurückgewiesen wurde

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— der Kommission aufzugeben, den Bericht des Untersuchungs- und Disziplinaramts der Kommission (IDOC) einschließlich der zugehörigen Beweise vorzulegen;

— die Entscheidung der Kommission vom 23. Juli 2009 und, soweit erforderlich, die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 4. Juni 2010 — Cerafogli/EZB

(Rechtssache F-43/10)

(2010/C 209/90)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Maria-Concetta Cerafogli (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der EZB, mit der die Behauptungen der Klägerin über auf dem Verhalten ihrer Vorgesetzten beruhende Diskriminierung und Angriffe auf ihre Würde zurückgewiesen wurden, und Schadensersatz

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Europäischen Zentralbank vom 24. November 2009 aufzuheben, mit der ihre Behauptungen über auf dem Verhalten ihrer Vorgesetzten beruhende Diskriminierung und Angriffe auf ihre Würde zurückgewiesen wurden, und falls erforderlich, die Entscheidung vom 24. März 2010 aufzuheben, mit der die besondere Beschwerde zurückgewiesen wurde;

— demzufolge den Anträgen der Klägerin, wie sie in ihrem Antrag auf verwaltungsinterne Überprüfung formuliert sind, stattzugeben, also den Anträgen,

— jede Form der Diskriminierung und des Mobbings gegen Frau Cerafogli, sei es durch verbale Äußerungen oder bei Arbeitszuteilungen und -vereinbarungen, einzustellen;

— der Klägerin ein Schreiben zu übermitteln, in dem Herr G. seine beleidigenden Aussagen und Drohungen zurücknimmt;

— ihr jedenfalls den Ersatz des erlittenen immateriellen und materiellen Schadens zuzusprechen;

— der Europäischen Zentralbank alle Kosten aufzuerlegen;

— der EZB aufzugeben, einen vollständigen internen Verwaltungsuntersuchungsbericht mit allen Anlagen einschließlich der Anhörungsprotokolle vorzulegen, sowie darüber hinaus, den gesamten Schriftwechsel zwischen dem Untersuchungsausschuss und dem EZB-Direktorium und/oder dem EZB-Präsidenten vorzulegen;

— Frau L., die frühere Sozialberaterin der Beklagten, als Zeugin zu laden.

Klage, eingereicht am 11. Juni 2010 — Lebedef/Kommission

(Rechtssache F-44/10)

(2010/C 209/91)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Giorgio Lebedef (Senningerberg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der der Antrag des Klägers, seinen Krankheitsurlaub an einem anderen Ort als seinem Dienstort verbringen zu dürfen, abgelehnt wurde

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Kommission vom 13. August 2009 aufzuheben, mit der sein Antrag, seinen Krankheitsurlaub vom 3. August bis 3. September 2009 und insbesondere im Zeitraum vom 13. bis 30. August an einem anderen Ort als seinem Dienstort verbringen zu dürfen, abgelehnt wurde;

— dem Kläger immateriellen Schadenersatz in Höhe der Bezüge von 5 Tagen, berechnet auf der Grundlage eines Zwanzigstels seiner monatlichen Bezüge pro entschädigtem Tag, zu gewähren;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. Juni 2010 — Petrilli/Kommission

(Rechtssache F-51/09) [1]

(2010/C 209/92)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

[1] ABl. C 205 vom 29.8.2009, S. 48.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 5. Mai 2010 — Nicholchov/Kommission

(Rechtssache F-70/09) [1]

(2010/C 209/93)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

[1] ABl. C 244 vom 10.10.2009, S. 16

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 5. Mai 2010 — Nicholchov/Kommission

(Rechtssache F-94/09) [1]

(2010/C 209/94)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

[1] ABl. C 11 vom 16.1.2010, S. 42.

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2010/C 209/82	Rechtssache F-45/09: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 15. Juni 2010 — Lebedef-Caponi/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsverfahren für das Jahr 2007 — Anfechtungsklage — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Personalvertreter — Stellungnahme der Ad-hoc-Gruppe)	53
2010/C 209/83	Rechtssache F-33/10: Klage, eingereicht am 19. Mai 2010 — Lebedef/Kommission	53
2010/C 209/84	Rechtssache F-35/10: Klage, eingereicht am 26. Mai 2010 — Adriaansen/EIB	54
2010/C 209/85	Rechtssache F-36/10: Klage, eingereicht am 27. Mai 2010 — Rapone/Kommission	54
2010/C 209/86	Rechtssache F-38/10: Klage, eingereicht am 31. Mai 2010 — Vakalis/Kommission	54
2010/C 209/87	Rechtssache F-40/10: Klage, eingereicht am 7. Juni 2010 — Lebedef/Kommission	55
2010/C 209/88	Rechtssache F-41/10: Klage, eingereicht am 7. Juni 2010 — Bermejo Garde/EWSA	55
2010/C 209/89	Rechtssache F-42/10: Klage, eingereicht am 3. Juni 2010 — Skareby/Kommission	55
2010/C 209/90	Rechtssache F-43/10: Klage, eingereicht am 4. Juni 2010 — Cerafogli/EZB	56
2010/C 209/91	Rechtssache F-44/10: Klage, eingereicht am 11. Juni 2010 — Lebedef/Kommission	56
2010/C 209/92	Rechtssache F-51/09: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. Juni 2010 — Petrilli/Kommission	57
2010/C 209/93	Rechtssache F-70/09: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 5. Mai 2010 — Nicholchov/Kommission	57
2010/C 209/94	Rechtssache F-94/09: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 5. Mai 2010 — Nicholchov/Kommission	57

DE

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahl-verfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: http://europa.eu

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE